

Sonderpädagogisches Konzept der Schule Zollikon

vom 19. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Integrative Förderung	4
2.1 Zielsetzungen und Zielgruppe	4
2.2 Verteilung der Ressourcen	4
2.3 Einsatz der Ressourcen	5
2.4 Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen KLP und SHP	7
3 Förderstufen mit Regelungen zu Gesprächsformular, Förderplan und Lernbericht	8
3.1 Förderstufen	8
3.2 Gesprächsprotokoll Schule Zollikon	10
3.3 Förderplanung und Therapieplanung	12
3.4 Lernbericht zum Zeugnis	13
4 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	14
4.1 Logopädie	14
4.2 Psychomotoriktherapie	17
5 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	20
6 Begabungs- und Begabtenförderung	23
6.1 Begabungsförderung	23
6.2 Begabtenförderung auf der Primarstufe («Labor»)	23
7 Integrierte und externe Sonderschulung	26
7.1 Zielsetzung und Abgrenzung von Massnahmen der Sonderschulung	26
7.2 Leitplanken für die Abklärung und Überprüfung einer Sonderschul- massnahme (Integrierte Sonderschulung oder externe Sonderschulung)	26
7.3 Leitplanken für die Planung und Durchführung der ISR	29
8 Zusammenarbeits- und Koordinationsgefässe	31
8.1 Runder Tisch (RT)	31
8.2 Interdisziplinäres Team (IDT)	33
8.3 Austausch und Übergabe von Informationen bei Klassen-, Stufen-, Schulhaus- und Settingwechseln	34
9 Schulassistenzen	35
10 Nachteilsausgleich	36
11 Glossar	40
12 Inkrafttreten	41

Die Schulpflege, gestützt auf Grundlage des Volksschulgesetzes (VSG (SR 412.100) beschliesst:

1 Einleitung

Das Sonderpädagogische Konzept der Schule Zollikon gibt einen schuleinheitsübergreifenden Rahmen für die Bildung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in den Schulen Buechholz, Oescher und Rüterwis. Es soll Orientierung geben, wie die Abläufe geregelt, die Angebote und die Zusammenarbeit ausgestaltet sowie die Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden können. Die drei Schulen können auf der Basis dieses Konzepts zusätzliche Feinkonzepte ausarbeiten.

Das vorliegende Sonderpädagogische Konzept der Schule Zollikon (datiert vom 13.07. 2021) wurde an der Schulpflegesitzung vom 13.07.2021 genehmigt.

Dieses Sonderpädagogische Konzept basiert auf den massgebenden gesetzlichen Grundlagen und einschlägigen Bestimmungen, insbesondere:

- dem Volksschulgesetz (VSG) (SR 412.100)
- der Volksschulverordnung (VSV) (SR 412.101)
- dem Lehrpersonalgesetz (LPG) (SR 412.31)
- der Lehrpersonalverordnung (LPVO) (SR 412.311)
- und dem neu definierten Berufsauftrag (nBA)
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) (SR 412.103)
- der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) (SR 412.106)
- von der Bildungsdirektion erstellten Weisungen, Richtlinien und weiteren ergänzenden Unterlagen im Bereich der Sonderpädagogik

Als Sonderpädagogische Massnahmen gelten:

- Integrative Förderung (IF)
- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)
- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
- Externe Sonderschulung
- Einzelunterricht
- Therapien: Logopädie (Logo)
 - Psychomotoriktherapie (PMT)
 - Psychotherapie
 - Audiopädagogik
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Begabungs- und Begabtenförderung (Labor)

Die meisten dieser Massnahmen werden im vorliegenden Konzept beschrieben. Ist dies nicht der Fall, gelten die Vorgaben des Volksschulamts (VSA) der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Gemäss §71 Abs. 2 VSG haben Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien (Logo, PMT, Psychotherapie, Audiopädagogik) inkl. der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege (SPF) entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

2 Integrative Förderung

2.1 Zielsetzungen und Zielgruppe

Die Integrative Förderung (IF) ist die ergänzende Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in der Regelklasse durch eine Fachperson in Schulischer Heilpädagogik (SHP).

Die IF-Unterstützung richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Diese können sich aufgrund von Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten, aber auch im Zusammenhang mit besonderen Begabungen ergeben.

Die Feststellung der besonderen pädagogischen Bedürfnisse und der Vorschlag einer möglichen IF-Unterstützung kann erfolgen

- aufgrund der fachlichen Einschätzung des Kernteams (Klassenlehrperson (KLP) und SHP), auf der Basis gezielter Beobachtungen und differenzierter Lernstandesfassungen
- im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs (SSG)
- oder im Zusammenhang mit weiteren fachlichen Abklärungen.

Für die Funktion einer SHP wird grundsätzlich ein von der EDK anerkanntes Diplom vorausgesetzt.

Falls eine Stelle nicht von einer Fachperson mit SHP-Diplom abgedeckt werden kann, wird schulintern festgelegt, wie allfällige fachliche Lücken aufgefangen werden können. Sinnvollerweise wird ein Mentorat mit einer ausgebildeten SHP eingerichtet, welche für Fragen bezüglich der Förderung, der Förderplanung und des Lernberichts unterstützen kann.

Beim Fehlen einer SHP-Ausbildung hat die betreffende Lehrperson diese an der HfH innerhalb von zwei Jahren in Angriff zu nehmen. Bei älteren Lehrpersonen können anstelle dieser Vollausbildung geeignete Weiterbildungsmodulare belegt werden. In beiden Fällen sind die Empfehlungen und Vorgaben des VSA zu beachten. Die konkrete Planung erfolgt in Absprache mit der Schulleitung (SL).

2.2 Verteilung der Ressourcen

Der Einsatz der IF-Ressourcen orientiert sich an den kantonalen Vorgaben (§ 11 VSM). Pro 100 Schülerinnen und Schüler werden mindestens die folgenden Stellenprozente für IF-Unterstützung eingesetzt:

Zielsetzungen und fachliche Ausrichtung

Zielgruppe

Ausbildungsvoraussetzungen für SHP

Vorgehen bei Ausbildungslücken

Einsatz der IF-Ressourcen gemäss kantonalen Vorgabe

- Kindergartenstufe: mindestens 40 Stellen-% pro 100 SuS
- Primarstufe: mindestens 50 Stellen-% pro 100 SuS
- Sekundarstufe: Für diese Stufe bestehen keine kantonalen Vorgaben für eine Mindestversorgung. Der Umfang der IF-Ressourcen wird von der SPF festgelegt.

Auf der Kindergarten- und Primarstufe stehen pro Klasse durchschnittlich rund 3 Lektionen IF pro Woche zur Verfügung. Sie werden wie folgt verteilt:

- Eine Lektion wird jeder Klasse fest zugeteilt.
- Die beiden restlichen Lektionen werden nicht den einzelnen Klassen, sondern dem Jahrgangsteam resp. der Stufe zugeteilt («variable Lektionen»). Entsprechend ist es weiterhin möglich, dass eine Klasse 3 Lektionen IF zur Verfügung hat. Es ist jedoch bedarfsorientiert auch möglich, in einer Klasse weniger oder mehr als 3 Lektionen einzusetzen.

Feste und variable Ressourcenzuteilung

Kindergarten- und Primarstufe

Die Verteilung der variablen Lektionen wird von den Jahrgangs- resp. Stufenteams gemäss dem Bedarf, der in den unterschiedlichen Klassen festgestellt wird, vorgenommen (→ siehe auch «Planungssitzungen»).

Wenn eine Klasse neu startet (namentlich erste Kindergarten- oder Primarschulklasse), kann der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler dieser Klasse im Voraus noch nicht klar eingeschätzt werden. Deswegen ist vorzusehen, dass dieser Klasse anfangs Schuljahr in jedem Fall drei Lektionen IF zugeteilt werden. Bis zu den Herbstferien machen sich die KLP und die SHP ein Bild über den konkreten Förderbedarf der Klasse. Diese Erkenntnisse fliessen in die Planungssitzung vor den Herbstferien des betreffenden Jahrgangs- resp. Stufenteams ein. Danach besteht die Möglichkeit, die 3 WL pro Klasse zu belassen oder eine andere Ressourcenverteilung vorzunehmen.

Weil auf der Sekundarstufe in der Regel weniger Ressourcen für IF zur Verfügung stehen, müssen diese stärker gebündelt werden. Hier können Organisationsformen der Primarstufe nicht einfach übernommen werden: Die Umsetzung muss auf die spezifische Struktur der Sekundarstufe I Rücksicht nehmen und ist im Feinkonzept geregelt.

Sekundarstufe

2.3 Einsatz der Ressourcen

KLP und SHP koordinieren ihre Arbeit und arbeiten verbindlich zusammen. Sie erfüllen damit die entsprechenden kantonalen Vorgaben: «Die Regel- und Förderlehrpersonen sprechen sich über die gemeinsam erteilten Lektionen, über die Lernziele und über die Beurteilung ab». Dazu gehört unter anderem das Besprechen der Einteilung der Förderstunden sowie die Art der Umsetzung (IF Teamteaching, IF Kleingruppen, Einzelförderung).

Wann und in welcher Form diese Absprachen stattfinden, wird von den entsprechenden Unterrichtsteams selbst festgelegt. Die zuständige SL kann diesbezüglich auch Vorgaben machen.

Die IF ist verbindlich mit dem Unterricht in den Regelklassen koordiniert

Um Schnittstellen zu verringern und die Intensität der Zusammenarbeit zu vergrössern, wird angestrebt, dass für eine oder zwei Jahrgangsstufen möglichst nur eine SHP zuständig ist. Dabei ist auch die ISR-Unterstützung mitzudenken: Die sonderpädagogischen Ressourcen (IF und ISR) sollen personell, wenn immer möglich, gebündelt werden. Wichtig ist, dass zwischen der SL und dem Kernteam rechtzeitig Absprachen stattfinden, um beispielsweise die Möglichkeit von Pensenanpassungen zu prüfen.

Wenn möglich eine SHP pro Klassenstufe

Gemäss kantonaler Vorgabe findet ein Teil der IF integrativ in der Klasse statt. Darüber hinaus besteht eine grosse fachliche Freiheit, in welcher Form die IF-Förderung umgesetzt werden soll.

Integrative Ausrichtung der IF, ohne feste Vorgaben für die Umsetzung

Bedarfsorientiert können Lernstanderfassungen, klassenintegrierte Beobachtung, klassenintegrierte Förderung, Gruppenförderung (klassenbezogen oder klassenübergreifend) oder Einzelförderung durchgeführt werden. Über die Form entscheiden die Jahrgangs- oder Unterrichtsteams.

Insbesondere auf der Mittel- und der Sekundarstufe können auch weitere Varianten der IF-Unterstützung geprüft und umgesetzt werden, beispielsweise in Form eines Ateliers, eines Lernbüros, eines Förderzentrums, eines Lernforums oder einer Lerninsel. Voraussetzung dafür ist eine konzeptionelle Entwicklungsarbeit des entsprechenden Stufenteams, die von der SL zu genehmigen ist.

In der Regel finden dreimal jährlich Planungssitzungen statt (vor den Herbstferien, vor den Weihnachtsferien und vor den Frühlingsferien). Diese werden zur gegenseitigen Besprechung des Bedarfs in den Klassen genutzt. Auf dieser Basis wird ein Konsens bezüglich der Verteilung der IF-Ressourcen und der Umsetzungsform gesucht.

Planungssitzungen

Falls kein Konsens gefunden werden kann, wird die SL moderierend beigezogen. Sie fällt, falls nötig, einen Entscheid.

Selbstverständlich können als sinnvoll erachtete Anpassungen in gegenseitiger Absprache auch ausserhalb der Planungssitzungen erfolgen.

Vor allem die Organisation von Gruppen- und Einzelförderungen ist herausfordernd. Teilweise ist die Koordination von Stundenplänen notwendig, teilweise stellt sich die Frage, in welchen Fächern Kinder aus dem Klassenunterricht herausgenommen werden sollen. Hier können verschiedene Interessen oder Präferenzen sowohl von Lehrpersonen als auch von Schülerinnen und Schülern kollidieren. Besonders zu beachten ist dabei, dass der Anschluss an die Klasse nicht verloren geht, um das lehrplangemässe Fortkommen in den betroffenen Fächern zu sichern.

Besondere organisatorische Herausforderungen

Auch hier gilt: In erster Linie ist eine gangbare Umsetzung im Konsens zu suchen. Bei Uneinigkeit ist die SL beizuziehen.

2.4 Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen KLP und SHP

Eine gute Bildung und Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler, die in unserer Schule gefördert werden, liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Mitarbeitenden der Schule Zollikon. Eine geklärte Rollen- und Aufgabenverteilung hilft, den Auftrag klar und ohne immer wiederkehrende Grundsatzdiskussionen umzusetzen.

Im Folgenden werden nicht sämtliche Aufgaben der Beteiligten aufgelistet, sondern nur diejenigen, die bezüglich der sonderpädagogischen Förderung besonders zentral sind. Dabei werden Verweise auf das Förderstufenmodell des VSA gemacht (siehe Kapitel 3.1).

**Gemeinsame
Verantwortung,
geklärte Rollen- und
Aufgabenverteilung**

Die KLP verantwortet insbesondere die folgenden Bereiche:

- Unterrichtsplanung und Durchführung mit Blick auf sämtliche Schülerinnen und Schüler der Klasse
- Kenntnis der Förderziele sowie der unterstützenden Lernbedingungen von Schülerinnen und Schülern der Förderstufen 2a, 2b und 3; so weit als möglich Berücksichtigung dieser Ziele im Rahmen des allein durchgeführten Unterrichts
- Organisation der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sowie der Schulischen Standortgespräche (SGG), ausser SSG bei Schülerinnen und Schülern der Förderstufen 2b und 3
- erste Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten
- Hauptverantwortung für die Beurteilung aller Schülerinnen und Schüler
- Hauptverantwortung bei der Anmeldung einer Abklärung eines allfälligen Anspruchs auf ISR

**Aufgaben der
KLP**

Die SHP verantwortet insbesondere die folgenden Bereiche:

- vertiefte Beobachtungen sowie Lernstanderfassung bei Schülerinnen und Schülern mit schulischen Schwierigkeiten, wo sinnvoll auch in Form von Reihenuntersuchungstests mit ganzen Klassen
- Förderplanung bei Schülerinnen und Schülern der Förderstufen 2b und 3 (sowie allenfalls von einzelnen Schülerinnen und Schülern der Förderstufe 2a)
- Prozessbegleitung und Fallführung bei Schülerinnen und Schülern der Förderstufen 2b und 3 (Anvisierung und Koordination der beteiligten Fachpersonen, Dossierführung)
- Organisation und Durchführung von SSG bei Schülerinnen und Schülern der Förderstufen 2b und 3 (Rollenverteilung bezüglich Leitung und Protokoll wird jeweils vor dem SSG zwischen KLP und SHP festgelegt)
- Vorbereitung von Gruppen- und Einzelfördersequenzen
- Massgebliche Beiträge zu Zeugnis und Lernbericht (Erarbeitung von Lernberichten für Schülerinnen und Schüler der Förderstufen 2b und 3 als Grundlage zur Besprechung mit der KLP)
- Falls mehrere SHP an der Klasse tätig sind, ist eine hauptverantwortliche SHP für diese Klasse definiert. Sie koordiniert den Einsatz der verschiedenen SHP in Zusammenarbeit mit der KLP.

Aufgaben der SHP

Die folgenden Aufgaben werden gemeinsam verantwortet:

- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion gemeinsamer Unterrichtssequenzen (z.B. im Team-Teaching oder bei Klassenteilung; bei Team-Teaching-Lektionen kann der Lead wechseln)
- Beobachtung der Schülerinnen und Schüler sowie Austausch darüber
- Ressourcen- und Unterstützungsbedarf klären (z.B. mittels Erfassungsbogen, vertieften Lernstanderfassungen, Beobachtungen)
- Umsetzung der Ziele der Förderplanung und unterstützenden Lernbedingungen im gemeinsamen Unterricht (bei Schülerinnen und Schülern der Förderstufen 2b und 3 sowie allenfalls 2a)
- Evaluation der Förderplanung
- Vorbereitung von SSGs und Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten
- Kontakt zu externen Stellen und Diensten
- Anmeldung beim SPBD via SL¹

**Gemeinsame
Aufgaben von
KLP und SHP**

3 Förderstufen mit Regelungen zu Gesprächsformular, Förderplan und Lernbericht

3.1 Förderstufen

Im Kanton Zürich wird der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entlang verschiedener Stufen definiert. Diese sind vom VSA in einem pyramidenförmigen Förderstufenmodell ² grob umschrieben.

**Konkretisierung des
Förderstufenmodells
des VSA**

Im Folgenden werden diese Stufen tabellarisch dargestellt und konkretisiert. So wird auf einen Blick ersichtlich, wann es ein SSG, einen Förderplan oder einen Lernbericht zum Zeugnis braucht.

Alle Angaben sind Minimalangaben. Selbstverständlich können bei Bedarf beispielsweise während eines Schuljahres mehr als die angegebenen Gespräche durchgeführt werden.

¹ Grundsätzlich findet vor jeder SPBD-Anmeldung ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten statt, an welchem deren Einverständnis zur Abklärung eingeholt wird. Dieses wird im «Gesprächsprotokoll Schule Zollikon» festgehalten. Vor einer Neuanmeldung beim SPBD erfolgt eine Besprechung am Runden Tisch.

² Bildungsdirektion des Kantons Zürich (2018): Broschüre «Umsetzung des Zürcher Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in Regel- und Sonderschulen», S.15

Förderstufe 1	Förderstufe 2a	Förderstufe 2b Angepasste Lernziele ³	Förderstufe 3 ISR
Niederschwellige integrative Unterstützung	Fokussierte sonderpädagogische Unterstützung	Fokussierte sonderpädagogische Unterstützung mit angepassten Lernzielen	Intensive Unterstützung im Rahmen einer ausgewiesenen integrativen Sonderschulung
In der Regel kein SSG, sondern Durchführung der vorgegebenen, regulären Elterngespräche – Kiga: je ein Gespräch pro Schuljahr – 1. Klasse: je ein Gespräch pro Semester – 6. Klasse: Übertrittsgespräch Generell wird in allen Klassen ein jährliches Eltern- resp. Zeugnisgespräch empfohlen	mindestens 1 SSG pro Schuljahr Wenn immer möglich wird das SSG mit dem Eltern- resp. Zeugnisgespräch zusammengelegt.	mindestens 1 SSG pro Schuljahr Wenn immer möglich wird das SSG mit dem Eltern- resp. Zeugnisgespräch zusammengelegt.	mindestens 1 SSG pro Schuljahr (2 SSG pro Schuljahr werden empfohlen) Wenn immer möglich wird das SSG mit dem Eltern- resp. Zeugnisgespräch zusammengelegt.
Lernziele im Rahmen der Basiskompetenzen oder darüber	Lernziele im Rahmen der Basiskompetenzen oder darüber	Basiskompetenzen werden teilweise nicht erreicht → angepasste Lernziele	Basiskompetenzen können vollständig erreicht werden oder auch nicht; im letzteren Fall: → angepasste Lernziele
	Vereinbarung der erwünschten Förderbereiche, Förderungsschwerpunkte und Zielsetzung der IF-Förderung am SSG → Überprüfung der Zielerreichung und der Förderstufe am nächsten SSG	Vereinbarung der erwünschten Förderbereiche, Förderungsschwerpunkte und Zielsetzung der IF-Förderung am SSG → vorgängige Abklärung beim SPBD wird empfohlen → Überprüfung der Zielerreichung und der Förderstufe am nächsten SSG	Durchführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) durch den SPBD Berichte anderer Abklärungsstellen können vom SPBD als Grundlage miteinbezogen werden; solche Abklärungen sollen, wenn immer möglich, in Absprache mit dem SPBD durchgeführt werden → ISR-Empfehlung des SPBD an SPF → Überprüfung der Zielerreichung und der Förderstufe jährlich im Rahmen eines SSG
	Förderplan nur dann, wenn ein solcher von den Beteiligten als notwendig erachtet wird	Förderplan ist zwingend, bezogen auf die Fächer / Bereiche, in denen angepasste Lernziele vereinbart wurden	Förderplan ist zwingend, auch wenn keine angepassten Lernziele vorliegen (z.B. bei ISR Verhalten)
		→ keine Zeugnisnoten in Fachbereichen mit angepassten Lernzielen → Lernbericht zum Zeugnis ist zwingend (in der Regel VSA-Kurzform im Zeugnisformat)	→ keine Zeugnisnoten in Fachbereichen mit angepassten Lernzielen → Lernbericht zum Zeugnis ist zwingend (VSA-Kurzform im Zeugnisformat oder freie Form)

Tabelle: Förderstufen (in Anlehnung an die Vorgaben des VSA; der Einfachheit halber sind die Förderstufen 1a und 1b sowie die Förderstufen 3a und 3b jeweils zusammengefasst)

³ Nach der Einführung des Lehrplans 21 hat das VSA den früheren Begriff «individuelle Lernziele» verändert: Neu wird von «angepassten Lernzielen» gesprochen.

3.2 Gesprächsprotokoll Schule Zollikon

An der Schule Zollikon wird bei allen Gesprächen mit Erziehungsberechtigten, bei denen ein Protokoll sinnvoll oder notwendig ist, das Formular «Gesprächsprotokoll Schule Zollikon» verwendet. Es enthält insbesondere auch alle notwendigen Elemente des Verfahrens «Schulisches Standortgespräch», weshalb es auch für die vom VSA vorgeschriebenen SSG verwendet werden kann.

Gesprächsprotokoll Schule Zollikon

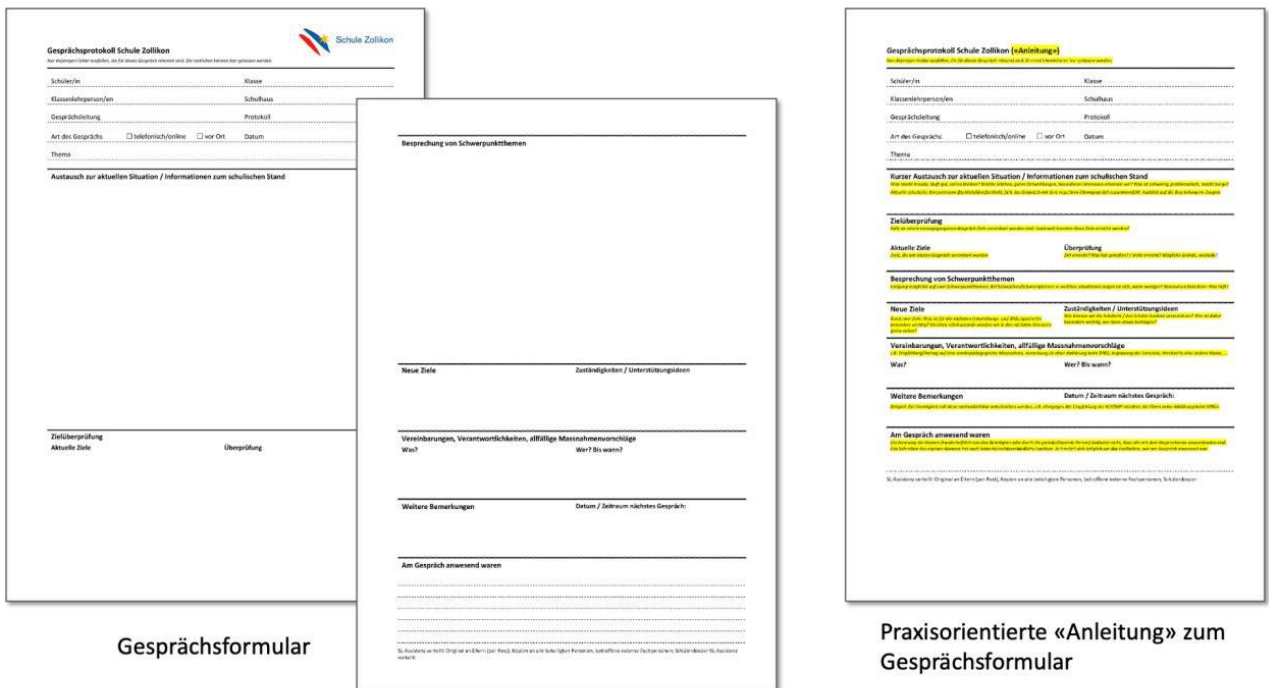


Abbildung: Gesprächsformular mit praxisorientierter Anleitung

Das Gesprächsformular steht als Word-Datei zur Verfügung. Es wird in der Regel elektronisch ausgefüllt. Bei Bedarf kann das Formular zunächst von Hand ausgefüllt und anschliessend digital erfasst werden.

Form des Gesprächsformulars

In einer knapp gehaltenen Anleitung zum Gesprächsformular werden Hinweise gegeben, wie die einzelnen Punkte zu verstehen sind und was beim Ausfüllen beachtet werden sollte.

Praxisorientierte Anleitung

Die folgenden Hinweise können den Umgang mit dem Gesprächsprotokoll klären und erleichtern:

Hilfreiche Hinweise für den Umgang mit dem Gesprächs- protokoll

- Das Gesprächsprotokoll Schule Zollikon kann für unterschiedliche Arten von Gesprächen mit Erziehungsberechtigten, ausdrücklich aber auch für reguläre Standortgespräche (SSG) verwendet werden. Es enthält sämtliche Punkte, welche in den offiziellen beiden SSG-Varianten («Gemeinsames Verstehen und Planen» sowie «Gemeinsame Überprüfung der Förderziele») enthalten sind, zusammengefasst in einem einzigen Formular.
- Die offiziellen SSG-Vorbereitungsformulare (mit Ankreuz-Einschätzungen zu den ICF-Lebensbereichen) können wie bisher Anwendung finden. Die Ergebnisse des Vergleichs der Einschätzungen werden unter dem Punkt «Austausch zur aktuellen Situation» zusammenfassend protokolliert.
- Es ist sinnvoll, vor dem Gespräch abzumachen, wer das Gespräch führt und wer protokolliert.
- Wenn immer möglich sollte die Schülerin oder der Schüler ab dem Primar-schulalter am Gespräch mit dabei sein, zumindest zeitweise. Bei Kindergartenkindern kann im Einzelfall ebenfalls geprüft werden, ob eine zeitweise Teilnahme sinnvoll sein könnte. Für jüngere Kinder bestehen bewährte Hilfsmittel, um sie gut am Gespräch teilhaben zu lassen.
- «Mut zur Lücke»: Es sollen nur diejenigen Punkte im Gesprächsformular ausgefüllt werden, die relevant sind. Es können also auch Punkte leer gelassen werden (z.B. der Punkt «Zielüberprüfung», wenn bisher keine Förderziele festgelegt wurden).
- Alle Anwesenden unterzeichnen das Protokoll. Die Unterschrift bedeutet nicht, dass alle mit dem Besprochenen einverstanden sind. Das Schreiben des eigenen Namens hat auch keinerlei rechtsverbindliche Funktion. Es handelt sich lediglich um das Festhalten, wer am Gespräch anwesend war.⁴
- Das Protokoll muss den Beteiligten nicht unmittelbar nach dem Gespräch abgegeben werden. Es kann bei Bedarf in Ruhe überarbeitet werden, wenn die Zeit während des Gesprächs vielleicht nur für Stichworte gereicht hat.
- Die Beteiligten erhalten eine Kopie des gesamten Protokolls zugestellt, nicht nur ein Teil- oder Kurzprotokoll. Die Erziehungsberechtigten haben von Gesetzes wegen Anspruch darauf, das ganze Protokoll einzusehen. Die Abgabe des vollständigen Protokolls ist ein Akt der Transparenz und ist für die Vertrauensbildung mit den Erziehungsberechtigten von entscheidender Bedeutung.

⁴ eingefügt durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

- Wird das Protokoll nicht vor Ort unterschrieben, wird es den Erziehungsberechtigten per Post zugestellt. Dieses müssen sie unterschreiben und zurücksenden. Die Erziehungsberechtigten werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bei der KLP melden können, wenn gemäss ihrer Einschätzung einzelne Punkte im Protokoll nicht so wiedergegeben sind, wie sie am Gespräch besprochen wurden.

3.3 Förderplanung und Therapieplanung

Die Förder- resp. Therapieplanung erfolgt auf der Basis von förderdiagnostischen Beobachtungen und Erfassungen. Dazu werden geeignete Instrumente verwendet. Die Hauptverantwortung für die Förderplanung bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen oder mit ISR-Status liegt bei der SHP. Die Therapieplanung wird von der jeweiligen therapeutischen Fachperson (Logo resp. PMT) verantwortet. Die Entwicklungs-, Lern- und Leistungsfortschritte werden dokumentiert. Die Zielerreichung wird im Rahmen der SSG überprüft.

Hauptverantwortung bei der SHP resp. der therapeutischen Fachperson

In der Tabelle, Seite 9 ist ersichtlich, wann es eine Förderplanung resp. eine Therapieplanung braucht. Die Schule Zollikon gibt vor, in welcher Form die Förder- resp. Therapieplanung zu erfolgen hat.⁵

Verpflichtende Förderplanung³⁴

Die nachstehenden fachlichen Leitplanken sind zu berücksichtigen.

Eine fachlich überzeugende Förder- resp. Therapieplanung enthält insbesondere die folgenden Elemente:

Fachliche Leitplanken für Förderpläne und Therapiepläne

- Die individuellen Lern- und Verhaltensvoraussetzungen werden erhoben, im Sinne einer differenzierten, kind- und kontextbezogenen Förderdiagnostik.
- Die Förder- resp. Therapieziele sind konkret, beobachtbar und überprüfbar. Sie haben in der Regel einen engen Bezug zu den übergeordneten Zielen, die am SSG besprochen wurden, aber auch zur Lebenswelt des betreffenden Kindes. Die Ziele sollen herausfordernd, aber erreichbar sein. Grundsätzlich empfiehlt es sich, eher wenige, dafür aber wirklich bedeutsame Ziele zu setzen.
- Es werden konkrete Massnahmen und Aktivitäten der Förderung (z.B. Arbeits- und Unterrichtsformen, Lehr- und Lernprozesse, didaktische Arrangements, Unterrichtsmaterialien, Beziehungsgestaltung, Therapiemethoden etc.) beschrieben. Dabei werden die Ressourcen des betreffenden Kindes oder Jugendlichen bewusst miteinbezogen und genutzt.
- Die beteiligten Lehr- und Fachpersonen reflektieren und koordinieren die Förderung durch eine verbindliche Zusammenarbeit.

⁵ gestrichen durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft rückwirkend seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

³⁴ gestrichen durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft rückwirkend seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

- Während der Umsetzung der Förderung werden Beobachtungen, systematische Auswertungen und Beurteilungen der Lernzielerreichung festgehalten.
- Die Lern- und Leistungsfortschritte werden dokumentiert und in angemessener Form periodisch mit den weiteren Beteiligten Lehr- resp. Fachpersonen sowie mit der betroffenen Schülerin resp. dem betroffenen Schüler besprochen. Eine gemeinsame Einschätzung der Zielerreichung erfolgt am nächsten SSG.

3.4 Lernbericht zum Zeugnis

In der Tabelle, Seite 9 ist ersichtlich, wann es einen Lernbericht zum Zeugnis braucht:

- Wenn angepasste Lernziele vereinbart wurden, wird im entsprechenden Fach resp. in den entsprechenden Fächern auf eine Benotung im Zeugnis verzichtet. Deshalb muss in einem Lernbericht erklärt werden, welche individuellen Lernziele festgelegt wurden und inwieweit sie erreicht werden konnten.
- Eine ISR ist mit einem Sonderschulstatus verbunden. Ein solcher zeichnet sich dadurch aus, dass bezüglich des Lernens oder des Verhaltens bedeutsame Beeinträchtigungen bestehen. Aus diesem Grund werden individuell zugesprochene Ressourcen bewilligt und spezifische Ziele gesetzt (im Rahmen der Grundansprüche des Lehrplans 21 oder als individuell angepasste Lernziele). Diese individuellen Ziele sind in einem Lernbericht zu erläutern und deren Erreichung einzuschätzen.

**Lernbericht
zum Zeugnis bei an-
gepassten Lernzielen
sowie bei ISR**

In den meisten Fällen wird die Lernberichtsvorlage des VSA passend sein. Insbesondere bei Schülerinnen und Schülern der Förderstufe 2b sollte diese Form gewählt werden. Das entsprechende Formular kann von der Webseite des VSA heruntergeladen werden.

**Lernberichtsvorlage
des VSA oder eigene
Form**

Auch bei Schülerinnen und Schülern der Förderstufe 3 (ISR) kann die VSA-Vorlage verwendet werden. Im Lernbericht kann sowohl auf fachliche als auch auf überfachliche Bereiche fokussiert werden. In besonders komplexen Fällen kann es aber auch angezeigt sein, einen Lernbericht in freier Form zu schreiben.

Wenn angepasste Lernziele vereinbart wurden (beispielsweise in den Fächern Deutsch und Mathematik), muss im Zeugnis unter «Bemerkungen» geschrieben werden:

Deutsch und Mathematik: Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele.

Ein Lernbericht zum Zeugnis ist – wie oben beschrieben – zu erstellen und dem Zeugnis beizulegen. Dies wird unter «Bemerkungen» aber nicht erwähnt.

**Notwendiger Zusatz
im Zeugnis bei ange-
passten Lernzielen**

4 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

4.1 Logopädie

Die Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, des Redeflusses, der Stimme, des Stimmklangs oder des Schluckens. Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen.

Zielgruppe

Logopädische Therapie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen des Kindergartens sowie der Primar- und Sekundarstufe, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen. Sie umfasst auch Kinder und Jugendliche, welche mit einer Behinderung (geistige, körperliche, Seh-, Hörbehinderung, Autismus-Spektrum-Störung usw.) in der Regelschule integriert sind.

Die Auffälligkeiten und Abweichungen der Sprach- und Kommunikationsentwicklung werden in folgende Störungsbilder eingeteilt:

Störungsbilder

- Sprachentwicklungsstörung (Kommunikation, Sprachverständnis, Wortschatz, Grammatik und Artikulation)
- Lese-Rechtschreib-Störung (vormals bezeichnet als Legasthenie)
- Redeflussstörung (Stottern, Poltern)
- Stimmstörung
- Stimmklangstörung
- Selektiver Mutismus
- Myofunktionelle Störung (Muskelungleichgewicht im Gesichtsbereich, insbesondere bezüglich der Zungen- und Lippenmuskulatur)

Für die Funktion einer Logopädin resp. eines Logopäden wird grundsätzlich ein von der EDK anerkanntes Diplom vorausgesetzt.

Ausbildungsvoraussetzungen

Gemäss gesetzlichen Vorgaben (§ 11 VSM) stehen pro 100 Schülerinnen und Schüler für alle Therapien gesamthaft maximal folgende Vollzeiteinheiten zur Verfügung:

Zur Verfügung stehende Ressourcen

- 0,6 VZE auf der Kindergartenstufe
- 0,4 VZE auf der Primarstufe
- 0,1 VZE auf der Sekundarstufe

Schöpft die Gemeinde dieses Höchstangebot für Therapien nicht aus, wird in der Regel die SPF auf Antrag der GL die zugeteilten VZE im Umfang der Differenz für IF auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion.

Die jährliche Zuteilung wird im Anhang geregelt und jeweils von der Behörde auf

Antrag der GL genehmigt.

Die Anmeldung zur logopädischen Abklärung erfolgt schriftlich mittels des Formulars «Anmeldeformular Logopädie-Abklärung». Für die Anmeldung zur logopädischen Abklärung und Therapie ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Das Feld «Die Erziehungsberechtigten sind informiert und einverstanden» muss angekreuzt werden.

**Anmeldung,
Diagnostik,
Entscheid**

Die Logopädin bzw. der Logopäde erstellt einen Kurzbericht mit Datum der Abklärung, Diagnose, Bemerkungen (Zusammenfassung, Beurteilung, Prozedere) und hält fest, ob eine Therapie nötig ist oder nicht, oder ob niederfrequente Kontrollen empfohlen werden. Die Logopädin bzw. der Logopäde visiert das Dokument und leitet es in Papierform an die SL weiter, welche das Dokument visiert. Die KLP erhält eine Kopie (elektronisch oder in Papierform) des Kurzberichtes. Die Erziehungsberechtigten erhalten keine Kopie des Dokumentes, werden aber, nach Absprache mit der KLP, von der Logopädin bzw. vom Logopäden mündlich oder schriftlich informiert.

Die Verteilung der Jahresstunden einer Logopädin bzw. eines Logopäden wird in folgende Bereiche unterteilt:

Umsetzungsformen

- Unterricht: Sprachtherapie, in der Regel wöchentlich
- Abklärungen, Kontrollbehandlungen (wöchentliche Termine von verschiedenen Kindern z.T. in Begleitung der Erziehungsberechtigten). Um eine Warteliste möglichst klein zu halten, werden niederfrequent (z.B. jede dritte Woche) Kinder mit umschriebenen, mehrheitlich isolierten Schwierigkeiten z.B. in der Lautbildung, im Redefluss, im Lese- und Schreiberwerb aufgeboten. Bei kleineren Kindern wird elternbasiert gearbeitet, wobei die Erziehungsberechtigten Übungsanleitungen für die Arbeit mit dem Kind zuhause erhalten. Im Kindergarten werden Reihenuntersuchungen durchgeführt.
- In der Schule Zollikon wird die Prävention vor allen Dingen durch enge Zusammenarbeit mit den Kindergartenlehrpersonen geleistet. Potenziell sprachauffällige Kinder werden schriftlich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Abklärung angemeldet.
- Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere auch in Form des Runden Tisches (RT) (Abschnitt 8.1), in Form von Stufenkonferenzen und des Interdisziplinären Teams (IDT) (Abschnitt 8.2). Zur Zusammenarbeit gehört auch die Beratung von Lehrpersonen, schulische Standortgespräche, Elterngespräche, Fachgespräche mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern (z.B. DaZ, SHP, PMT) u.a.m. Für Zusammenarbeit werden seit Schuljahr 2018/2019 50 (vormals 40) Stunden berechnet.
- Wird beim Nichtausschöpfen der Vollzeiteinheiten aus Kapazitätsgründen wöchentliche logopädische Therapie extern vergeben (z.B. beim Eintritt innerhalb des Schuljahres), muss in Absprache mit der SL bei der Fachstelle Sonderpädagogik die Kostengutsprache (Name und Praxisadresse der privat arbeitenden Logopädin, Therapiefrequenz und Therapiedauer) beantragt werden. Der Antrag für Kostenübernahme ist rechtzeitig vor dem Therapiestart einzureichen.

Jugendliche aus der Sekundarschule Buechholz werden bei einer Logopädin, einem Logopäden der Zolliker Primarschulen auf Anfrage (via Anmeldeformular) sprachlich abgeklärt. Die zuständige Lehrperson der Schule Buechholz erhält einen Kurzbericht mit Diagnose und Empfehlungen. Je nach Schweregrad der Sprachstörung erfolgen Standortgespräche mit KLP, Fachlehrpersonen und evtl. SL der Schule Buechholz. Aus Kapazitätsgründen wird die logopädische Therapie von Sekundarschülerinnen und -schülern mehrheitlich extern in freien Praxen durchgeführt.

Logopädische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern des Buechholz

Schülerinnen und Schüler, welche eine Privatschule besuchen, haben (gestützt auf §71 Abs. 3 VSG) beim Vorliegen einer entsprechenden Notwendigkeit Anspruch auf Kostenübernahme für logopädische Therapie inkl. Abklärungen. Aufträge für Abklärungen von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen (z.B. SIS, Montessori-Schule, Schule am Wald, Lycée Français) werden im Einzelfall nach Absprache von einer logopädischen Fachperson der Schule Oescher oder Rüterwis übernommen. Bei Kapazitätsengpässen sind Abklärung extern vorzunehmen. Die Schule Zollikon unterstützt die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls bei der Suche nach externen Abklärungs- und Therapiestellen.

Abklärung von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen

Erfolgt die Abklärung an der Schule Zollikon, wird im Anschluss an die Abklärung Kontakt zur Schule aufgenommen und über den Sprachbefund informiert. Die Logopädin bzw. der Logopäde unterstützt die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls bei der Suche nach externen Therapiestellen (freie Praxen). Die Fachstelle Sonderpädagogik der Schule Zollikon erhält einen Kurzbericht (Antrag für Kostenübernahme externer logopädischer Therapie) mit Diagnose, Begründung der Notwendigkeit logopädischer Massnahmen, Empfehlung der Therapiedauer und Therapiefrequenz inkl. Stundenansatz.

Nach Eintreffen von Verlängerungsanträgen von den Durchführungsstellen wird der Antrag von der Logopädin oder vom Logopäden der Schule Oescher oder Rüterwis geprüft. Im Zweifelsfall erfolgen erneute Sprachkontrollen in Begleitung der Erziehungsberechtigten. Die Fachstelle Sonderpädagogik erhält von der Logopädin bzw. vom Logopäden eine Empfehlung darüber, ob die Weiterführung der logopädischen Therapie angezeigt ist oder die Therapie abzuschliessen und allenfalls mit eigenverantwortlichen Übungen zu Hause weiterzuführen ist (Kurzbericht mit Berufung auf den Verlängerungsantrag der externen Durchführungsstelle).

Der Aufwand für Abklärungen und niederschwellige und/oder auf kurze Zeit begrenzte, einfache Therapien für Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, wird im Rahmen einer Pauschale im Berufsauftrag abgegolten.

Die Therapieplanung erfolgt schriftlich durch die Logopädin bzw. den Logopäden. Dank Verlaufsdagnostik sollen Stärken und Schwächen aktuell erhoben werden. Das Erleben von Erfolgserlebnissen soll ein wichtiger Motivator in der Sprachtherapie sein.

Therapieplanung

In der Regel erhalten die Kinder Übungsaufgaben für zuhause. Der Therapiebeginn und -abschluss werden im Gesprächsformular Schule Zollikon festgehalten.

Bei Kindern, die Logopädie-Therapie besuchen, findet in der Regel mindestens ein Standortgespräch pro Jahr statt. Die Therapeutin resp. der Therapeut wird von der KLP oder der SHP frühzeitig über den Termin des Standortgesprächs informiert und nimmt in der Regel an diesem teil. Falls eine Teilnahme nicht möglich ist, übergibt die Therapeutin oder der Therapeut der zuständigen KLP vorab eine mündliche oder schriftliche Rückmeldung über den Stand der Therapie.

**Standortgespräche
und Entscheid über
den weiteren Verlauf**

4.2 Psychomotoriktherapie

Psychomotorik versteht die menschliche Entwicklung als Einheit von Bewegen, Erleben, Fühlen, Denken und Handeln. Sie baut auf dem Verständnis auf, dass sich Motorik/Wahrnehmung und Psyche wechselwirkend beeinflussen.

Zielgruppe

Die psychomotorische Therapie unterstützt Kinder und Jugendliche, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Bewegungsentwicklung und ihrem Bewegungsverhalten aufweisen und damit in ihren Entwicklungs- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt sind. Diese Auffälligkeiten zeigen sich vor allem in den Lebensbereichen Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten und ihre situations- und materialgerechte Planung und Durchführung im Rahmen einer Handlung, bzw. einer Lebenssituation), im Umgang mit Menschen, im Allgemeinen Lernen sowie durch Probleme in den sensorischen und motorischen Basisfunktionen.

Folgende Erscheinungsbilder können sich zeigen (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Unsicherheiten im Gleichgewicht, in der Koordination
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Geringer Selbstwert, ängstliches und gehemmtes oder kleinkindliches Verhalten
- Mühe, sich auf neue Situationen einzulassen
- Vermeidungsstrategien
- Schwierigkeiten in der Orientierung am eigenen Körper und im Raum
- Schwierigkeiten beim Basteln, Zeichnen, Schreiben
- Erschwerte Bewegungs- und Handlungsplanung
- Geringe Frustrationstoleranz

Die Therapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler vom Kindergartenalter bis zur Sekundarstufe. Sie wird in Erwägung gezogen, wenn ein Kind motorische (Grob-, Fein- und Graphomotorik) sowie sensorische oder sozioemotionale Auffälligkeiten aufweist und dadurch ein Leidensdruck entsteht.

Das Angebot der Psychomotorik umfasst auch

- Früherfassung im Kindergarten
- Themenbezogene Präventionsprojekte in Kindergarten und Primarschule
- Beratung von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen

Für die Funktion einer Psychomotorik-Therapeutin resp. eines Psychomotorik-Therapeuten wird grundsätzlich ein von der EDK anerkanntes Diplom vorausgesetzt.

Ausbildungs- voraussetzungen

Gemäss gesetzlichen Vorgaben (§ 11 VSM) stehen pro 100 Schülerinnen und Schüler für alle Therapien gesamthaft maximal folgende Vollzeiteinheiten zur Verfügung:

Zur Verfügung stehende Ressourcen

- 0.6 VZE auf der Kindergartenstufe
- 0.4 VZE auf der Primarstufe
- 0.1 VZE auf der Sekundarstufe

Schöpft die Gemeinde dieses Höchstangebot für Therapien nicht aus, kann die SPF auf Antrag der GL die zugeteilten VZE im Umfang der Differenz für IF auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion. Der Umfang der Ressourcen für die Psychomotoriktherapie wird jährlich von den SL zuhanden der GL vorgeschlagen und von der SPF auf Antrag der GL festgelegt.

Der Einsatz der Jahresstunden einer Psychomotorik-Therapeutin resp. eines Psychomotorik-Therapeuten verteilt sich wie folgt:

Einsatz der Ressourcen

- Therapiektionen: ca. 75%
- Diagnostische Abklärungen, Beratung und Prävention: ca. 25%

Neben diesen Kerntätigkeiten werden die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- Mitarbeit Fachbereich Psychomotorik, Fachteamsitzungen, Schulsitzungen, Therapiestellenmanagement
- Teilnahme am Runden Tisch (RT) (Abschnitt 8.1) und im Interdisziplinären Team (IDT) (Abschnitt 8.2) sowie an Schulischen Standortgesprächen.
- Weiterbildung: Schulinterne Weiterbildung, Intervision, Supervision

Die Anmeldung wird im Rahmen eines Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten besprochen, auf dem «Gesprächsformular Schule Zollikon» unter dem Punkt «Vereinbarungen, Verantwortlichkeiten und allfällige Massnahmenvorschläge» festgehalten und dem Anmeldeformular beigelegt.

Anmeldung

Bei einer Abklärung wird entsprechend der Fragestellung die Situation des Kindes mit Hilfe von standardisierten und qualitativen Tests, Anamnesegespräch mit Erziehungsberechtigten und Spielbeobachtungen möglichst umfassend analysiert.

Diagnostik und Entscheidung

Falls aufgrund des diagnostischen Befunds eine Psychomotoriktherapie angezeigt ist, werden Förderschwerpunkte entlang der ICF-Lebensbereiche festgelegt und eine Therapie empfohlen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit der Therapie einverstanden sein.

Psychomotorik-Therapeutinnen bzw. Psychomotorik-Therapeuten orientieren sich an den vorhandenen Stärken und Ressourcen sowie am aktuellen Entwicklungsstand der Kinder. Die vom Kind selbst gestalteten Interaktionen werden in den Vordergrund gerückt. Sie kreieren für die Kinder eine Bewegungs- und Spielwelt, in der positive Lernerfahrungen in den Bereichen Motorik, Kognition, Emotion und Sozialverhalten gemacht werden können. Bewegungs- und Symbolspiele geben den Kindern die Möglichkeit, ihre Erlebnisse, Gefühle und Konflikte auszudrücken und zu verarbeiten. Zentral ist der Einsatz von ressourcenorientierten Therapieverfahren. Das Kind wird ganzheitlich unterstützt.

Als Verfahren dienen neben dem freien Spiel, gezielte Förderangebote wie motorische Aufgabenstellungen, Entspannungsübungen, Rollenspiel, Malen und Gestalten. All dies in einem geschützten Rahmen, was die Selbstwirksamkeit und das Vertrauen in sich selbst und andere stärkt. Dadurch werden die Handlungs- und Interaktionskompetenz sowie die Lern- und Aufmerksamkeitsfähigkeit gefördert.

Um den Transfer der Therapieerfahrungen in den Schulalltag zu gewährleisten, führen die Psychomotorik-Therapeutin resp. der Psychomotorik-Therapeut auch Kindergarten- und Schulbesuche durch. Zudem arbeitet sie resp. er mit den Erziehungsberechtigten und anderen beteiligten verbindlich Fachpersonen zusammen. Im Kindergarten werden Reihenuntersuchungen durchgeführt.⁶

Schülerinnen und Schüler, welche eine Privatschule besuchen, haben (gestützt auf §71 Abs. 3 VSG) beim Vorliegen einer entsprechenden Notwendigkeit Anspruch auf Kostenübernahme für psychomotorische Therapie inkl. Abklärungen. Aufträge für Abklärungen von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen (z.B. SIS, Montessori-Schule, Schule am Wald, Lycée Français) werden im Einzelfall nach Absprache von einer Psychomotorik-Fachperson der Schule Zollikon übernommen. Bei Kapazitätsengpässen sind Abklärung und Therapie extern vorzunehmen. Dabei ist das VZE-Kontingent für Therapien zu berücksichtigen. Die Schule Zollikon unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der Suche nach externen Therapiestellen (freie Praxen ⁷). Die Fachstelle Sonderpädagogik erhält einen Kurzbericht (Antrag für Kostenübernahme externer Psychomotoriktherapie) mit diagnostischer Einschätzung, Begründung der Notwendigkeit einer Psychomotoriktherapie, Empfehlung der Therapiedauer und Therapiefrequenz inkl. Stundenansatz.

Abklärung von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen

Nach Eintreffen von Verlängerungsanträgen von den Durchführungsstellen wird der Antrag von einer Psychomotorik-Fachperson der Schule Zollikon geprüft. Im Zweifelsfall erfolgen erneute diagnostische Kontrolle in Begleitung der Erziehungsberechtigten. Die Fachstelle Sonderpädagogik erhält von der Psychomotorik-Fachperson der Schule Zollikon eine Empfehlung darüber, ob die externe Psychomotoriktherapie weiterzuführen oder zu beenden ist (Kurzbericht mit Berufung auf den Verlängerungsantrag der externen Durchführungsstelle).

⁶ eingefügt durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft rückwirkend seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

⁷ Auflistung von freien Psychomotorik-Praxen: <https://www.psychomotorik-schweiz.ch/> → Psychomotorik → Therapiestellen → Liste der Therapiestellen (hier kann nach «Kanton» und «selbständig» gefiltert gesucht werden)

Der Aufwand für Abklärungen und niederschwellige und/oder auf kurze Zeit begrenzte, einfache Therapien für Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, wird im Rahmen einer Pauschale im Berufsauftrag abgegolten.

Die Psychomotorik-Therapeutinnen bzw. Psychomotorik-Therapeuten sind zuständig für die Planung, Durchführung und Auswertung von Therapiemassnahmen. Aufgrund der Förderschwerpunkte und der Bedürfnisse der Kinder legen sie die Form (Einzel-/Gruppentherapie) und Gestaltung fest. Ausserdem empfehlen sie die Intensität und die Dauer der Therapie. Der Therapiebeginn und der Abschluss werden im Gesprächsformular Schule Zollikon festgehalten.

Bei Kindern, die Psychomotorik-Therapie besuchen, findet mindestens ein Standortgespräch pro Jahr statt. Die entsprechende Therapeutin oder der entsprechende Therapeut wird im Voraus über den Termin des Standortgesprächs informiert und nimmt in der Regel an diesem teil. Falls eine Teilnahme nicht möglich ist, übergibt die Therapeutin oder der Therapeut der zuständigen KLP vorab eine mündliche oder schriftliche Rückmeldung über den Stand der Therapie.

5 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) richtet sich an Schülerinnen und Schüler auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und Deutsch als Zweitsprache lernen. Der DaZ-Unterricht soll sie dazu befähigen, dem Unterricht in sprachlicher Hinsicht folgen zu können.

Für die Funktion einer DaZ-Lehrperson wird grundsätzlich ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und eine anerkannte DaZ-Zusatzqualifikation vorausgesetzt.

Die DaZ-Lehrpersonen sind Mitglieder des interdisziplinären Teams (IDT).

Der DaZ-Unterricht findet integriert in der Unterrichtszeit auf Hochdeutsch statt. Auf der Kindergartenstufe wird nicht zwischen Anfangs- und Aufbauunterricht unterschieden.

DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen. Dieser Unterricht wird in der Regel während eines Jahres als intensiver, möglichst täglich stattfindender Deutschunterricht in Kleingruppen abgehalten.⁸

Insbesondere auf der Unterstufe ist eine möglichst rasche Integration in die Klasse anzustreben. Wenn eine Schulassistentin⁹ die Klasse unterstützt, kann die Förderung durch diese Zusatzperson verstärkt werden.

⁸ gestrichen durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft rückwirkend seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

⁹ geändert durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft rückwirkend seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

Therapieplanung

Standortgespräche und Entscheid über den weiteren Verlauf

Zielsetzung und Zielgruppe

Ausbildungsvoraussetzungen

Angebotsformen DaZ-Unterricht →Kindergartenstufe

Anfangsunterricht →Primar- und Sekundarstufe

Auf der Sekundarstufe wird der Anfangsunterricht durch einen externen Anbieter (z.B. Academia) gewährleistet. Ohne Vorkenntnisse in Deutsch besuchen die Schülerinnen und Schüler dieses Angebot in der Regel für ein Semester.

Auf der Primarstufe wird geprüft, ob zukünftig allenfalls die Dienste eines externen Anbieters (z.B. Academia) in Anspruch genommen werden sollen. Im Fokus stehen insbesondere die beiden folgenden Varianten:

- Halbtagesunterricht morgens extern, nachmittags in der Stammklasse
- Ganztagesunterricht extern¹⁰
- Temporäre Verpflichtung einer DaZ-Lehrperson des externen Anbieters in den Räumlichkeiten der Schule Zollikon für einen DaZ-Anfangsunterricht in Spitzenzeiten; eine Koordination zwischen den beiden Primarschuleinheiten ist dabei sicherzustellen

DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht weiterhin folgen können.

Aufbauunterricht

→ Primar- und Sekundarstufe

Klassen- und DaZ-Lehrpersonen sprechen sich darüber ab, inwieweit der DaZ-Aufbauunterricht klassenintegriert- und/oder im Gruppen- oder Einzelunterricht stattfinden soll. Sie entscheiden bedarfsorientiert und berücksichtigen dabei eine sinnvolle Organisation im Wochenablauf.

- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.
- Sie können sich in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und Lehrpersonen auf Deutsch verständigen.
- Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihr Weltwissen und ihren Wortschatz aus.
- Beim Eintritt in die Primarstufe verfügen sie über genügend Deutschkompetenzen, um dem Unterricht folgen zu können.
- Die Schülerinnen und Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse und der Schule orientieren und sich sprachlich selbständig darin bewegen.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrperson und können sich auf Deutsch ausdrücken.
- Die Schülerinnen und Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff gemäss ihren kognitiven Fähigkeiten zu lernen.
- Sie verfügen über genügend Deutschkenntnisse, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

Lern- und Förderziele

DaZ-Unterricht

→Kindergartenstufe

Anfangsunterricht

→Primar- und Sekundarstufe

Aufbauunterricht

→Primar- und Sekundarstufe

¹⁰ eingefügt durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft rückwirkend seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

Gemäss kantonalen Vorgaben (Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, §14, Abs. 1), beträgt für eine Schülerin oder einen Schüler mit Anspruch auf DaZ-Unterricht die Unterrichtszeit in DaZ in der Regel

- mindestens zwei Lektion pro Woche auf der Kindergartenstufe (Anfangs- und Aufbauunterricht),
- möglichst eine Lektion pro Tag im Anfangsunterricht der Primarstufe
- zwei bis vier Lektionen pro Woche im Aufbauunterricht der Primarstufe
- mindestens zwei Lektionen pro Woche Aufbauunterricht auf der Sekundarstufe.¹¹

Umfang und Einsatz der DaZ-Ressourcen pro berechnete Schülerin resp. Schüler

Die DaZ-Pensen berechnen sich gemäss kantonalen Vorgaben (Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, §14, Abs. 2) wie folgt:

Berechnung der DaZ-Pensen

Die SL (Delegation durch SPF) berechnet gestützt auf Abs. 1 und die Anzahl der berechtigten Schülerinnen und Schüler die Gesamtzahl der Wochenlektionen, die einzusetzen sind. Eingesetzt werden in die Regel pro Schülerin oder Schüler

- 0.5–0.75 Wochenlektion auf der Kindergartenstufe,
- 2 Wochenlektionen für den Anfangsunterricht,
- 0.5–0.75 Wochenlektion auf den Aufbauunterricht.

Der DaZ-Unterricht findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt. Der DaZ-Stundenplan wird innerhalb der Schuleinheit innerhalb der Stufenteams eigenständig festgelegt.¹²

Zeitliche Organisation des DaZ-Unterrichts

Mit den Erziehungsberechtigten der zukünftigen DaZ-Schülerin resp. des zukünftigen DaZ-Schülers wird ein Erstgespräch geführt; die organisatorische Verantwortung liegt bei der Schulleitung.¹³

Vorgehen bei Zuzug ohne Deutschkenntnisse

Die Sprachstanderhebung wird mit dem Instrument «Sprachgewandt» gemäss kantonalen Vorgaben in der Regel einmal jährlich durchgeführt.

Erfassung des Sprachstands

Wenn angezeigt, nehmen die DaZ-Lehrpersonen am regulären Elterngespräch oder am Schulischen Standortgespräch teil.

Gespräche und Entscheid über den weiteren Verlauf

Der Entscheid über die Aufnahme, Weiterführung oder das Beenden des DaZ-Unterrichts wird am Elterngespräch besprochen und im «Gesprächsformular Schule Zollikon» festgehalten.¹⁴

¹¹ geändert durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft rückwirkend seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

¹² gestrichen durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft rückwirkend seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

¹³ geändert durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft rückwirkend seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

¹⁴ eingefügt durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft rückwirkend seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

6 Begabungs- und Begabtenförderung

6.1 Begabungsförderung

Begabungsförderung ist eine grundlegende pädagogische Aufgabe: Lernfortschritte können immer nur aufgrund von bestehenden Kompetenzen und nicht aufgrund von Defiziten aufgebaut werden. Deshalb erfolgt Begabungsförderung im Regelunterricht und betrifft als Grundlage alle Schülerinnen und Schüler.

Jede Lehrperson hält spezifisches Material oder andere Zusatzangebote zur Verfügung (Bücher, Übungsblätter, Spiele, Lernprogramme etc.), welches sie zur individuellen Förderung von Kindern, welche Unterrichtsstoff und Aufgaben rasch erledigt haben und dadurch über zusätzliche Zeitressourcen verfügen, flexibel und je nach Interessengebiet einsetzen.

Zusätzlich zu den Fördermöglichkeiten in der Stammklasse gilt es im Rahmen von Zusammenarbeitsprojekten in der Schuleinheit als weitere Massnahme den zeitweiligen Unterricht in einer höheren Klasse in Betracht zu ziehen. Diese Möglichkeit gilt vor allem für Schülerinnen und Schüler, die ihre Stärken und Begabungen (und nicht nur einen momentanen Wissensvorsprung) ausgeprägt in einem Schulfach haben.

Das Überspringen einer Klasse ist eine Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler, bei denen angenommen werden kann, dass sie sich dadurch in ihrer Entwicklung und Bildung besser entfalten können. Das Überspringen einer Klasse ist sowohl auf der Kindergarten-, der Primar- als auch auf der Sekundarstufe möglich. Dazu muss ein SSG unter Einbezug der SL stattfinden. Falls keine Einigung gefunden werden kann, ist der SPBD nach vorgängiger Besprechung am Runden Tisch (RT) beizuziehen.

6.2 Begabtenförderung auf der Primarstufe («Labor»)

Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten Begabungen in Sprache und/oder Mathematik/Naturwissenschaften, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierten Regelunterrichts übersteigt, steht das Angebot von Begabtenförderungskursen zur Verfügung. Sie werden «Labor» genannt.

Dieses Angebot steht Schülerinnen und Schülern der 2. bis 6. Klasse offen, mit Aufnahme des 1. Semesters der 4. Klasse. Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse, sowie im 1. Semester der 4. Klasse, werden nur in gut begründeten Ausnahmefällen aufgenommen.

**Begabungsförderung
als Grundauftrag
der Volksschule**

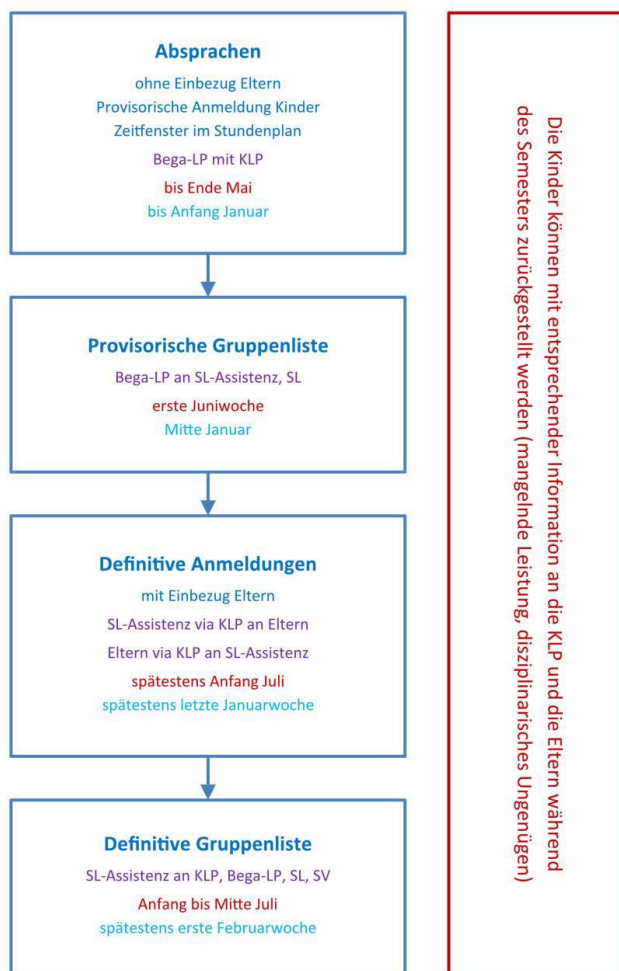
**Zeitweiliger
Unterricht in einer
höheren Klasse**

**Überspringen einer
Klasse**

**Zielsetzungen des
Angebots «Labor»**

Die Auswahl wird in Absprache der zuständigen KLP und der Labor-FLP auf Basis eines klar definierten Kriterienkatalogs vorgenommen. Bei Uneinigkeit wird der Runde Tisch beigezogen.

Es ist erklärtes Ziel der Schule Zollikon, dass Mädchen wie Jungen gleichermaßen am Begabtenförderungsprogramm teilnehmen können. Das Geschlecht bildet kein Zuteilungskriterium, sondern allein die fachlich wie persönlich ausserordentlichen Voraussetzungen, die dem Kriterienkatalog entsprechen müssen.



Anmeldung und Zuteilung

Im Laufe des oben beschriebenen Anmelde- und Zuteilungsprozesses sind die entsprechenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte angemessen vor der Anmeldung zu informieren. Bei Bedarf kann es auch sinnvoll sein, die für das Labor in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler aufzufordern, ihre Motivation und ihre Erwartungen schriftlich festzuhalten.

Es werden pro Primarschuleinheit maximal je 6 Lektionen Sprache und Mathematik/Naturwissenschaften angeboten. Das Labor wird als Doppelstunde organisiert. Dieses findet – falls stundenplantechnisch möglich – während des regulären Unterrichts statt. Die Schülerinnen und Schüler, die das Labor besuchen, haben den

Umfang und Durchführung

während dieser Zeit verpassten Schulstoff selbständig nachzuarbeiten. Die KLP bespricht das konkrete Vorgehen mit den jeweiligen Schülerinnen und Schülern.

Die SL der jeweiligen Schuleinheit ist für die administrativen Belange der Labor-Kurse zuständig (Anmeldungen, schriftliche Elterninformationen).

Der Labor-Kurs wird ab einer Gruppengrösse von vier Kindern durchgeführt und sollte acht Teilnehmende nicht übersteigen.

In der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres findet kein Labor-Kurs statt.

Nach Möglichkeit findet der Unterricht innerhalb der jeweiligen Schuleinheit statt. Die Nähe des Kursortes fördert die Zusammenarbeit zwischen KLP und Förderlehrperson und unterstützt eine integrative Form der Begabtenförderung.

Die Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich während mindestens eines Semesters intensiv mit einem Projektthema.

Im Bereich Sprache setzen sich die Kinder mündlich und schriftlich mit sprachlichen Inhalten auseinander. Beispielsweise werden Texte, Gedichte oder Theaterstücke entwickelt. Ebenso finden während des Unterrichts Vorträge sowie Diskussions- und Persönlichkeitsschulung (Auftrittskompetenz) statt.

Im Bereich Mathematik/Naturwissenschaften setzen sich die Schülerinnen und Schüler aufgrund praktischer Fragestellungen mit mathematischen oder naturwissenschaftlichen Inhalten auseinander. Im Teilbereich Naturwissenschaften werden anhand von Theorie und Experimenten physikalische, chemische und biologische Gesetze diskutiert und bewiesen. Im Teilbereich Mathematik werden mathematische oder geometrische Zusammenhänge erforscht sowie am Computer konkrete Applikationen programmiert.

Die Schülerinnen und Schüler berichten in regelmässigen Abständen in ihrer Regelklasse über ihre Arbeit im Laborunterricht. Die Förderlehrperson organisiert diese Präsentationen und unterstützt die Kinder bei der Vorbereitung und der Präsentation.

Die Förderlehrperson ist Mitglied des interdisziplinären Teams (IDT). Die KLP wird via Schülerinnen und Schüler über den Stand der Projekte unterrichtet. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Präsentationen.

Mindestens einmal pro Jahr findet ein Elternabend oder Projektanlass statt. Am Elternabend informiert die Förderlehrperson über grundsätzliche Aspekte der Begabtenförderung sowie deren Ziele und Inhalte der aktuellen Arbeiten. Beim Projektanlass präsentieren die Kinder ihre Arbeiten einem grösseren Publikum. Eingeladen werden Erziehungsberechtigte, SL, Schulpflegmitglieder und KLP.

Organisation

Inhalte: Bearbeitung und Präsentation

Zusammenarbeit zwischen Klassen- und Förderlehrperson

Zusammenarbeit mit den Eltern

7 Integrierte und externe Sonderschulung

7.1 Zielsetzung und Abgrenzung von Massnahmen der Sonderschulung

Die meisten Kinder und Jugendlichen können mit dem regulären Bildungsangebot der Regelschule angemessen unterstützt werden, selbst wenn sie bezüglich ihres Lernens oder ihres Verhaltens mit gewissen Erschwerungen zu kämpfen haben. Zusätzlich können verschiedene Massnahmen wie IF, Therapien oder DaZ sie dabei unterstützen.

Bei einzelnen Schülerinnen und Schülern sind die Beeinträchtigungen aber derart schwerwiegend, dass sie trotz dieser Massnahmen ohne zusätzliche Unterstützung nicht zu einer angemessenen Bildung und Entwicklung kommen können. Sie sind auf Massnahmen der Sonderschulung angewiesen.

Massnahmen der Sonderschulung können für den weiteren Bildungsverlauf der Betroffenen einschneidend sein. Zudem sind sie kostenintensiv, weil sie ausserhalb des Kontingents von IF und Therapien zu finanzieren sind. Aus diesen Gründen sind klare Vorgehensschritte definiert, die hinsichtlich einer allfälligen Sonderschulmassnahme verbindlich einzuhalten sind.

7.2 Leitplanken für die Abklärung und Überprüfung einer Sonderschulmassnahme (Integrierte Sonderschulung oder externe Sonderschulung)

Vor einer Anmeldung für die Abklärung eines allfälligen Sonderschulbedarfs ist wichtig, die an der Schule vorhandenen Möglichkeiten der pädagogischen und sonderpädagogischen Förderung auszuschöpfen. Die gemachten Erfahrungen in dieser Phase sind sehr wichtig bei einer späteren Abklärung eines allfälligen Sonderschulbedarfs.

Die Regellehrpersonen nutzen das Know-how von Fachpersonen, die an der Schule arbeiten (SHP, PMT, Logopädie, DaZ, SSA), indem sie diese für niederschwellige Beratungen beiziehen. Dies erfolgt im Rahmen bestehender Settings im Zuge der laufenden Planung. Ebenso erfolgt dies institutionalisiert durch die Nutzung des Runden Tisches (Kapitel 8.1) oder des Interdisziplinären Teams (IDT) (Kapitel 8.2).

Wenn eine stärker fokussierte Förderung notwendig erscheint, ist das folgende Vorgehen angezeigt:

- Aufgrund einer förderdiagnostischen Einschätzung werden durch die SHP schriftlich Förderziele formuliert
- Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen (SHP, PMT, Logo) resp. auch DaZ oder SSA im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden resp. Pensen)
- Überprüfung der Förderziele im Rahmen eines Standortgesprächs (Überprüfung des ersten Förderzyklus, siehe Broschüre Förderplanung des VSA)

Angemessene Bildung und Entwicklung kann mit den regulären Massnahmen nicht gesichert werden

Besondere Massnahmen erfordern ein besonderes Vorgehen

Das geht einer Abklärung eines allfälligen Sonderschulbedarfs voraus

Förderstufe 1: Niederschwellige Beratung

Förderstufe 2: Standortgespräche, zielorientierte Förderung mit Überprüfung der Zielerreichung

- Allfällige Anpassung der Förderziele mit Weiterführung der sonderpädagogischen Massnahmen
- Schulisches Standortgespräch (Überprüfung des zweiten Förderzyklus)

In Ausnahmefällen (namentlich bei Zuzügen) kann dieses Verfahren abgekürzt durchlaufen werden. In der Regel erfolgt eine gemeinsame Besprechung im Rahmen des Runden Tisches.

Sollten die getroffenen Massnahmen zu wenig wirksam sein, wird im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs eine Schulpsychologische Abklärung empfohlen. Die Förderaktivitäten, die auf den Stufen 1 und 2 durchgeführt wurden, werden in der Anmeldung beschrieben.

Die Anmeldung übernimmt die KLP. Dabei wird sie von der SHP unterstützt. Voraussetzung für die Anmeldung ist die vorherige Beratung im Rahmen des Runden Tisches. Die Anmeldung geht via SL an den SPBD. Eine Kopie der Anmeldung geht zur Information an die Fachstelle Sonderpädagogik.

Die Fragestellung soll nicht zu eng (zu «schwarz-weiss») formuliert sein, also nicht: «Besteht bei diesem Schüler ein Sonderschulbedarf?». Sinnvoller sind auf die Situation angepasste Fragestellungen wie beispielsweise: «Wie kann das Kind weiter unterstützt werden, obschon interne sonderpädagogische Ressourcen weitgehend ausgeschöpft wurden, kaum schulische Fortschritte erkennbar sind und der Leidensdruck spürbar zugenommen hat? Wie könnte die weitere Schullaufbahn aussehen?»

Der SPBD führt ein Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durch. Er kann dabei bestehende externe Gutachten sowie Lernstanderfassungen, Förderplanungen und/oder Lernberichte in die diagnostische Entscheidung einbeziehen. Die Einschätzung eines allfälligen Sonderschulbedarfs erfolgt entlang der folgenden Indikations-bereiche ¹⁵:

Indikationsbereich «Kognition und Metakognition»

Indikationsbereich «Bewusste sinnliche Wahrnehmung und Sensorik»

Indikationsbereich «Soziale-emotionale Funktionsfähigkeit»

Indikationsbereich «Intentionale Kommunikation»

Indikationsbereich «Bewegung, Mobilität und Motorik»

Indikationsbereich «Ausführen der Aktivitäten des täglichen Lebens»

Weitere Leitplanken, die bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssen ¹⁶:

- Der Sonderschulstatus bezeichnet einen fachlich ausgewiesenen, sehr hohen Förderbedarf. Im Laufe des Abklärungsverfahrens ist dasjenige Setting zu finden,

Abklärung eines allfälligen Sonderschulbedarfs durch den SPBD

Formulierung der Fragestellung

Kriterien zur Einschätzung eines allfälligen Sonderschulbedarfs

¹⁵ Auszug aus der Broschüre «Indikationsbereiche zur Klärung der Indikation für sonderschulische Massnahmen durch die Schulpsychologie im Kontext des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV), Bildungsdirektion des Kantons Zürich, 2014.

¹⁶ vgl. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, 412.103)

das für die Erreichung der Entwicklungs- und Bildungsziele am meisten Erfolg verspricht (Sonderschulung findet in Sonderschulen, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht statt [vgl. §20 VSM]).

- Bei der Frage, ob eine integrierte Sonderschulung angemessen umgesetzt werden kann, sind auch Kontextfaktoren mit zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Grösse und die Zusammensetzung der Klasse oder das Vorhandensein der notwendigen Fachkompetenz im Schulteam (vgl. §3 VSM).
- Integrierte Sonderschulung darf nicht weitgehend ausserhalb der Klasse, d.h. meist in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht, stattfinden [vgl. §22 VSM].
- Integrierte Sonderschulung kann in Form der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) oder in der Form der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) erfolgen ¹⁷.

Der SPBD gibt im Rahmen des Auswertungsgesprächs eine Empfehlung betreffend Form der Sonderschulung (externe Sonderschulung, ISR, ISS, Beratung und Unterstützung, Therapien) ab. Die Ergebnisse der Abklärung sowie die Empfehlungen werden schriftlich festgehalten.

Wird vom SPBD im Laufe der Abklärung eine externe Sonderschulung als Empfehlung in Betracht gezogen, wird die Fachstelle Sonderpädagogik an das Auswertungsgespräch eingeladen.

Auf Basis der Abklärung und Empfehlung durch den SPBD sucht der SPBD in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Sonderpädagogik eine oder mehrere geeignete Sonderschulen. Eine Platzierung kommt infrage, wenn die Eltern mit der vorgeschlagenen Schule einverstanden sind und die in der Regel durchzuführende Schnupperzeit beidseits erfolgreich verlaufen ist. Kommt es zu einer externen Sonderschulung stellt die Fachstelle Sonderpädagogik den entsprechenden Antrag, mit den zu erwartenden Kosten, an die GL zuhanden der SPF. Die Anordnung einer externen Sonderbeschulung durch die SPF, gegen den Willen der Eltern, kommt nur in Ausnahmefällen vor, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Kommt es zu einer Beschulung im Rahmen einer ISR, stellt die zuständige SL den entsprechenden Antrag, mit den zu erwartenden Kosten, an die GL zuhanden der SPF (siehe Kapitel 7.3) Leitplanken für die Planung und Durchführung der ISR).

Die ISR wird jährlich im Rahmen eines SSG überprüft, an welchem die verantwortliche SL anwesend ist. In letzter Instanz entscheidet die SPF über den Antrag der SL gestützt auf das SSG-Protokoll ¹⁸.

Jede Schuleinheit erstellt jeweils im Juni eine Tabelle (mit den zu erwartenden Kosten), in welcher alle Schülerinnen und Schüler mit ISR-Status aufgeführt sind, welche im kommenden Schuljahr erneut ein ISR-Setting haben werden. Die zuständige SL

Festlegung des Sonderschulstatus und Finanzierungsentscheid

Überprüfung einer ISR

¹⁷ Weil die Integrierte Sonderschulung an der Schule Zollikon in der Regel als ISR (und als ISS) durchgeführt wird, wird im vorliegenden Konzept vor allem diese Form konzeptuell beschrieben.

¹⁸ vgl. Broschüre VSA «Sonderschulung im Kanton Zürich», Grundlagen, Regelungen und Finanzierung der Angebote der Sonderschulung im Kanton Zürich, S. 7).

stellt den entsprechenden Antrag zur Genehmigung der ISR – Settings an die GL zuhanden der SPF.

Nach der Genehmigung der ISR – Settings durch die SPF schreibt die Fachstelle Sonderpädagogik den betroffenen Erziehungsberechtigten einen Bestätigungsbrief mit Rechtsmittelbelehrung, welcher von der Leitung Schulverwaltung und der zuständigen SPF unterschrieben wird.

Ebenso bereitet die Fachstelle Sonderpädagogik die Rückforderungsanträge an das VSA für ISR – Settings vor, welche CHF 45'000.– im Schuljahr überschreiten.

Die Überprüfung von externen Sonderschulungen obliegt der Fachstelle Sonderpädagogik. Die Empfehlung der Fachstelle Sonderpädagogik betreffend Weiterführung der externen Sonderschulungen wird Mittels Antrag an die GL zuhanden der SPF weitergeleitet. Die SPF entscheidet in letzter Instanz über die Weiterführungen der externen Sonderschulungen.

**Überprüfung
einer externen
Sonderschulung**

7.3 Leitplanken für die Planung und Durchführung der ISR

Am Standortgespräch im Anschluss an die SPBD-Abklärung sind in der Regel die folgenden Personen anwesend: SL, SPBD, KLP, SHP und/oder weitere Fachpersonen, Erziehungsberechtigte sowie allenfalls die Schülerin resp. der Schüler. Der verbindliche Einbezug der Erziehungsberechtigten bezüglich der Frage eines Sonderschulstatus ist besonders wichtig (rechtliches Gehör).

Im Standortgespräch im Anschluss an die SPBD-Abklärung werden sinnvoll erscheinende Unterstützungsmassnahmen besprochen, namentlich

- Schulische Heilpädagogik
- Beratung und Unterstützung (B&U)
- Assistenz
- Schulinterne Therapien (Logopädie, Psychomotorik)
- Externe Therapien
- Schulsozialarbeit

Ein konkretisierter Vorschlag eines ISR-Settings wird im Hinblick auf die Beantragung des ISR-Status ausgearbeitet. Er kann nach dem Entscheid der SPF noch verändert werden; teilweise ist dies aus personellen oder organisatorischen Gründen nötig. Entsprechend kann am Standortgespräch den Erziehungsberechtigten gegenüber lediglich ein Setting-Vorschlag kommuniziert werden, welcher beantragt wird. Es kann an diesem Gespräch kein definitives Setting versprochen werden.

Weil Schülerinnen und Schüler mit ISR-Status einen fachlich ausgewiesenen, ausgeprägten sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen, muss in jedem Fall eine ausgebildete SHP involviert sein. Dies wird von der SL sichergestellt.

**Sicherung der
Fachkompetenz
einer SHP in
jedem ISR-Setting**

Bei einem Setting mit einer ausgebildeten KLP, welche in SHP-Funktion arbeitet, muss eine ausgebildete SHP in einer Coaching-Funktion eingesetzt sein. Alternativ kann in bestimmten Fällen (beispielsweise beim Vorliegen einer Körperbehinderung) die spezifische Fachlichkeit durch ein B&U-Setting gewährleistet werden.

Bei einem Setting mit einer Assistenz muss eine Zusammenarbeit mit der SHP gewährleistet sein. Die Schulleitung regelt innerhalb des neuen Berufsauftrags die hierfür vorgesehene Arbeitszeit. Der Einsatz einer Assistenz wird pädagogisch definiert und von der SL kontrolliert (siehe Kapitel 9 Schulassistenzen).¹⁹

Die Verantwortung für die Förderplanung bei Schülerinnen und Schülern mit ISR-Status liegt bei der SHP. Die Förderplanung erfolgt auf der Basis von förderdiagnostischen Instrumenten.

Die Struktur des Förderplans kann sich entweder an den ICF-Lebensbereichen des SSG oder am Lehrplan 21 orientieren. Es ist wichtig, dass die individuellen Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele unter Einbezug der Schülerin bzw. des Schülers sowie ihren Erziehungsberechtigten festgelegt werden.

Die Lern- und Leistungsfortschritte werden systematisch dokumentiert und allen Beteiligten in angemessener Form zur Kenntnis gebracht. Die Zielerreichung wird im Rahmen der SSG überprüft.

(siehe Kapitel 3.3 Förderplanung und Therapieplanung)

Im Rahmen eines integrierten Sonderschulsettings arbeiten KLP und SHP der Schule partnerschaftlich und verbindlich in definierten Zeitgefäßen zusammen. Diese finden in der Regel wöchentlich oder alle zwei Wochen statt.

Einmal im Quartal trifft sich das Interdisziplinäre Team (IDT) im Rahmen des Berufsauftrages zur Reflektion und Evaluation der Zusammenarbeit.

(siehe auch Abschnitt 8 «Zusammenarbeits- und Koordinationsgefäße»)

Um bei Klassen- oder Stufenwechseln weiterhin eine gute Förderung der Schülerinnen und Schüler mit ISR-Status sicherzustellen, werden die fachlich relevanten Informationen und Unterlagen – namentlich die letzten SSG-Protokolle, Förderpläne und Lernberichte – in einem Übergabegespräch besprochen. Von den Erziehungsberechtigten und allenfalls von der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler wird am vorangehenden SSG das Einverständnis dazu schriftlich eingeholt.

Sollte dieses Einverständnis nicht gegeben werden, beschränkt sich der Austausch auf den aktuellen Lernstand und das bisherige Fördersetting.

Die Aufhebung des ISR-Status wird im Rahmen eines Standortgesprächs besprochen. Eine entsprechende Empfehlung wird im Gesprächsprotokoll festgehalten. Die SPF entscheidet formell über die Aufhebung des Sonderschulstatus. Bei Unklarheiten kann der SPBD beigezogen werden.

**Förderplanung
in der Hauptverantwortung
der SHP**

**Verbindliche
Zusammenarbeit
zwischen KLP und
SHP im ISR-Setting**

**Weitergabe von
fachlich relevanten
Informationen bei
Klassen- oder
Stufenwechsel**

**Aufhebung des
ISR-Status**

¹⁹ geändert durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

Pool-Ressourcen für Integrative Förderung, Logopädie und Psychomotoriktherapie sind gemäss den Schülerzahlen festgelegt und entsprechend gut planbar. Ganz anders die ISR-Ressourcen: Sie sind an einzelne Schülerinnen und Schüler gebunden. Dies führt zu erheblichen planerischen Herausforderungen:

- Zieht eine Schülerin bzw. ein Schüler mit ISR-Status neu zu – ob nach fachlicher Abklärung oder durch einen Zuzug mit bereits vorausgegangener Abklärung, müssen die entsprechenden Ressourcen zeitnah organisiert werden.
- Verlässt eine Schülerin bzw. ein Schüler mit ISR-Status die Schule (durch Wegzug, Stufenwechsel oder eine externe Sonderschul-Platzierung), fallen die entsprechenden Ressourcen schlagartig weg.

Zum Zeitpunkt der Personalplanung für das jeweils nächste Schuljahr stehen oftmals noch nicht alle ISR-Stunden definitiv fest. Diese Situation ist für alle Beteiligten schwierig, weil sie Planungsunsicherheit auslöst.

Es ist im Interesse der Schule Zollikon, bewährte und qualifizierte Mitarbeitende für die ISR-Förderung halten zu können. Aus diesem Grund gilt folgendes Handlungsprinzip:

- Aus der Erfahrung heraus, dass ISR-Ressourcen auch für das nächste Schuljahr ungefähr im bisherigen Ausmass zur Verfügung stehen müssen, wird die Personalplanung entsprechend im vergleichbaren Umfang provisorisch vorgenommen.
- Sobald geklärt ist, in welchen Klassen welche Schülerinnen und Schüler mit ISR-Status verbindlich zu schulen sind, wird das vorgesehene Personal entsprechend eingesetzt. Sollten dennoch Pensen-Anpassungen notwendig sein, wird, wenn immer möglich, eine Lösung gesucht, die sowohl dem Bedarf der Schule als auch den anstellungsbezogenen Interessen der betroffenen Lehr- und Fachpersonen entspricht.

Mit diesem Handlungsprinzip soll die Planungssicherheit sowohl für die Schule Zollikon als auch deren Mitarbeitende erhöht werden. Ein wichtiges Ziel dabei ist, aufwändige und ineffiziente «Notfall-Übungen» (z.B. die kurzfristige und erfahrungsgemäss schwierige Suche nach einer Person, die einige wenige Förderstunden übernehmen könnte) vermeiden zu können.

8 Zusammenarbeits- und Koordinationsgefässe

8.1 Runder Tisch (RT)

Bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten ermöglicht der Runde Tisch eine frühzeitige Vorbesprechung einer sonderpädagogischen Fragestellung (Einzelfall oder Klassen bezogen). Der Einbezug von beteiligten Fachpersonen ist dabei sinnvoll und erwünscht.

Der Runde Tisch ist eine Intervision mit der Schulpsychologischen Beratungsdienst und hat zum Ziel, hilfreiche Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Im Zentrum steht eine konkrete sonderpädagogische Fragestellung. Der Runde Tisch

**Handlungsprinzip
für eine nachhaltige Planung von ISR-
Unterstützungs-
Settings**

**Fall- und Situations-
besprechungen
unter Einbezug der
Schulpsychologie**

**Zielsetzung des
Runden Tisches**

hat somit die Funktion eines niederschweligen Austauschgefässes und nutzt das Potential der niederschweligen und unkomplizierten Beratung. Am Runden Tisch wird entschieden, ob eine Anmeldung beim SPBD erfolgt.

→ Nachteilsausgleich siehe Kapitel NTA.²⁰

Jede Lehr-, Fach- und Betreuungsperson (KLP/SHP/FLP/BTH) der Schulen kann Fragestellungen zu bestimmten Schülerinnen und Schülern zur Besprechung anmelden. Die Fallgeberin resp. der Fallgeber (FG) hält auf dem Anmeldeformular eine kurze Fallbeschreibung mit der entsprechenden Fragestellung in Absprache mit der involvierten SHP schriftlich fest. Soweit notwendig und gerechtfertigt ist ein Hinweis auf besondere zeitliche Dringlichkeit zu machen.

**Organisation,
Durchführung und
Anmeldung eines
Themas**

Die Anmeldung geht so früh wie möglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem nächsten Sitzungstermin an die Leitung (SL) Runder Tisch ein. Diese prüft die Anmeldungen, entscheidet situationsbezogen resp. unter Einbezug möglicher zeitlicher Dringlichkeit, welche Fälle (in der Regel max. 2) am nächsten Runden Tisch besprochen werden und lädt die involvierten Personen ein.

Der Runde Tisch findet pro Schuleinheit rund 7x jährlich statt. Die Daten sind festgelegt und im Jahresplan der Schulen festgehalten. Die SL orientiert die Lehrpersonen sowie die zuständige SPBD-Fachperson über diese Daten.

Der Kreis ist offen für involvierte Lehr- und Fachlehrpersonen wie auch für die Thera-
pieteams und die SSA, die an der jeweiligen Lerngeschichte des Kindes interessiert und vielleicht mit ähnlichen Fällen konfrontiert sind.²¹

**Teilnehmende und
Vertraulichkeit**

Bei der Anmeldung des Themas werden lediglich Initialen von Schülerinnen und Schülern erwähnt. Die Gespräche am Runden Tisch sowie allfällige begleitende Unterlagen sind vertraulich und unterliegen dementsprechend der Geheimhaltungspflicht.

Pro Fall resp. Fragestellung stehen rund 30 Minuten zur Verfügung. Die Sitzungsleitung bestimmt die Protokollführerin resp. den Protokollführer.²²

Ablauf

Die SL, welche den Runden Tisch führt, strukturiert die Besprechung in der Regel nach der folgenden Struktur:

WAS	WER	ZEIT
Begrüssung/Einleitung	SL	2'
Fallbesprechung & Fragestellung	FG	5'
Verständnisfragen	Alle	3'
Diskurs und Rückschlüsse für den Unterricht	Alle	10'

²⁰ eingefügt durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

²¹ geändert durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

²² geändert durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

Zusammenfassung und weitere Schritte	SL	4'
2. Fall (mit vergleichbarem Ablauf) oder Abschluss		1'
Leitung: SL oder delegierte Fachperson; Protokoll: Person wird durch SL bestimmt ²³		

In der Schule Buechholz ist aufgrund der unterschiedlichen Schulstrukturen der Sekundarstufe (unterschiedliche Niveaus, zahlreiche Fachlehrpersonen, kaum pädagogisch-therapeutische Massnahmen) die Entwicklung angepasster Formen des Runden Tisches möglich.

8.2 Interdisziplinäres Team (IDT)

Das IDT ist ein Fachteam mit Teilnehmenden aus dem Sonderpädagogischen Fachbereich. Es hat Unterstützungs-, Beratungs- und Entscheidungsfunktion und ist zuständig für die Koordination und Weiterentwicklung des Förderauftrags Sonderpädagogik der Schulen.

Gremium für fachlichen Austausch und Weiterentwicklung

- Leitung IDT: SL oder delegierte Fachperson
- SHP-Fachteam
- Team Fachlehrpersonen Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Therapieteam Logopädie (Logo)
- Therapieteam Psychomotorik (PMT)
- Fachlehrpersonen Begabtenförderung (Labor)
- Fachstelle Schulsozialarbeit (SSA)²⁴

Zusammensetzung³⁵

Schuleinheiten können auch Delegierte der Fachteams benennen. Weitere Fachpersonen können bei Bedarf auf Einladung beigezogen werden.

Das IDT ist für die Sicherung und Entwicklung der Qualität des Förderauftrags im sonderpädagogischen Bereich verantwortlich. Das IDT verteilt, koordiniert, dokumentiert und evaluiert den Einsatz von Förderressourcen in Absprache mit der SL. Es werden aktuelle fachliche Themen und anstehende Entwicklungen besprochen.

Organisation, Durchführung und Anmeldung eines Themas

Das IDT wird von der SL oder einer anderen, von der SL bezeichneten Fachperson geleitet und findet rund 4x jährlich statt. Die Daten werden jeweils für das kommende Schuljahr im Jahresplan festgelegt.

Themen können von verschiedenen Seiten eingebracht werden, von Fachteams, von einzelnen Mitgliedern des IDT oder von der SL.

Als Steuerungs- und Führungsgremium bearbeiten die Teilnehmenden auch vertrauliche Inhalte. Entsprechend unterliegen sie der Geheimhaltungspflicht.

²³ geändert durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

²⁴ gestrichen durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

³⁵ hinzugefügt durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

Die Sitzungsleitung bestimmt die Protokollführerin resp. den Protokollführer.

In der Schule Buechholz ist aufgrund der unterschiedlichen Schulstrukturen der Sekundarstufe (unterschiedliche Niveaus, zahlreiche Fachlehrpersonen, kaum pädagogisch-therapeutische Massnahmen) die Entwicklung angepasster Formen des IDT möglich.

**Möglichkeit
angepasster Formen
des IDT**

8.3 Austausch und Übergabe von Informationen bei Klassen-, Stufen-, Schulhaus- und Settingwechseln

Schnittstellengespräche Kindergarten/Unterstufe finden in der Regel im Juni statt und werden im Jahresplan der Primarschulen festgehalten. Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus werden sinnvollerweise früher (rund im Zeitraum März) besprochen.²⁵

**Kindergarten –
1. Klasse und
Unterstufe-Mittelstufe³⁶**

Die Schnittstellengespräche Mittelstufe/Sekundarstufe finden in der Regel im April statt und werden im Jahresplan der Primar- und Sekundarschulen festgehalten. Für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf findet pro Primarschule eine Übertritts-Sitzung statt. Diese findet sinnvollerweise früher statt.²⁶

**Mittelstufe -
Sekundarstufe³⁷**

Querversetzungen in die jeweils andere Primarschule erfordern in jedem Fall einen Schulpflegeentscheid. Parallelversetzungen innerhalb der gleichen Primarschule sind nicht möglich.

**Klassenwechsel
mit Schulhaus-
wechsel (Kinder-
garten oder Primarstufe)**

Grundsätzlich werden keine Informationen an Privatschulen oder auswärtige Volksschulen (in anderen Gemeinden) weitergegeben. Auf besonderen Wunsch bzw. nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Lehrpersonen, in Absprache mit der SL, mit der Privatschule bzw. der auswärtigen Schule in Kontakt treten und Informationen weiterleiten.

**Wechsel in eine
Privatschule oder
Volksschule in
anderer Gemeinde**

Bei Wechsel in eine Sonderschule sind sowohl der SPBD als auch die Fachstelle Sonderpädagogik involviert. Damit ist ein angemessener Übergang gewährleistet.

**Wechsel in eine
Sonderschule**

Für Kinder, die schulpflichtig werden und im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) gefördert werden, wird das kantonale «Meldeformular im Übergang Frühbereich – Schule zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen» ausgefüllt und der SL zugestellt. Darin sind alle wesentlichen Informationen enthalten.

**Übergang Frühbe-
reich – Volksschule**

²⁵ geändert durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

²⁶ geändert durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

³⁶ hinzugefügt durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

³⁷ geändert durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

9 Schulassistenzen²⁷

Schulassistenzen bieten eine von zahlreichen Möglichkeiten, das «System Schule» zu unterstützen und so auf verschieden gelagerte Herausforderungen reagieren zu können. Das vorliegende Kapitel basiert auf der Empfehlung des Volksschulamtes²⁸, das Möglichkeiten und Grenzen zum Einsatz von Schulassistenzen aufzeigt.

Konzeption und Grundlage

Selbstverständlich besteht für die Schule Zollikon keine Verpflichtung, Schulassistenzen einzuführen. Es besteht kein flächendeckender und jederzeitiger Anspruch auf Assistenzunterstützung.

Die Hauptaufgabe und das Ziel der Klassenassistenten ist die wirkungsvolle Unterstützung der pädagogischen Aufgaben im Rahmen des schulischen Auftrags. Schulassistenten betreuen und begleiten Kinder und Jugendliche beim Lernen, beim Lösen von Aufgaben und als Ansprechpersonen. Die Aufgabe der Assistenten ist: «Helfen es selbst zu tun». Ziel ist deshalb, dass es in der Regel und wenn möglich, ohne Assistenz geht. Dies hat zur Folge, dass die Assistenz zwischenzeitlich Phasen hat, in der sie ausschliesslich beobachtend ist. Es ist ihre Aufgabe sich zurückzunehmen und trotzdem aufmerksam zu bleiben. Assistenten können im Handlungsfeld Unterricht und/oder im Handlungsfeld Schule eingesetzt werden.

Zielsetzungen und Handlungsfelder

Die Schulassistenten übernehmen im Auftrag der KLP Aufgaben, welche während des Unterrichts anfallen. Die Unterstützung der Klassenassistenten ermöglicht der Lehrperson, situativ und mit Rücksicht auf die pädagogischen Bedürfnisse von einzelnen Schülerinnen und Schülern angemessen zu agieren.

Handlungsfeld Unterricht
– als Klassen-/ Gruppenassistenten
– in einem 1:1-Setting

Die Tätigkeitsbereiche im Handlungsfeld Unterricht können wie folgt umschrieben werden:

- Angeleitete Begleitung des Lernprozesses
- Angeleitete methodisch-didaktische Gestaltung von Lernangeboten
- Schülerinnen und Schüler anleiten, führen
- Beobachten, Bericht erstatten
- Beziehungsgestaltung
- Betreuung
- Begleitung bei Alltagstätigkeiten
- Mitwirken bei Klassenanlässen
- Administrative Arbeiten auf Klassenebene
- Mithilfe bei der Erstellung und Bereitstellung von Unterrichts- und Fördermaterial

Die Tätigkeitsbereiche im Handlungsfeld Schule können wie folgt umschrieben werden:

- Administrative Arbeiten auf Schulebene
- Organisation
- Materialeinsatz und -wartung

Handlungsfeld Schule
– für organisatorische und administrative

- Mitwirken bei Schulanlässen
- Pausenaufsicht
- Mithilfe in schulergänzenden Tagesstrukturen

**Aufgaben
– in schulergänzenden
Tagesstrukturen**

Werden Aufgaben aus den beiden Handlungsfeldern kombiniert, ermöglicht dies einen situativ der Schule angepassten, flexiblen Einsatz von Schulassistenzen.

**Kombinations-
möglichkeiten**

Die Schulassistentin ist keine ausgebildete Fachperson und kann deshalb im Handlungsfeld Unterricht nicht in professionell herausfordernden Situationen eingesetzt werden. Vielmehr unterstützt sie die Lehrperson darin, die Arbeitsfähigkeit der Klasse aufrechtzuerhalten. Dies bedeutet, dass sich die Lehrperson mit der Schulassistentin gut abspricht. Die zuständige KLP und/oder SHP entscheiden, in welcher Form diese Absprachen stattfinden.

**Rolle der
Klassenassistentin**

Das Gleiche gilt in Bezug auf die Abgrenzung zur Tätigkeit der Fachpersonen. Aufgaben aus Verantwortungsbereichen von SHP, DaZ-Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten oder Schulsozialarbeitenden dürfen nicht an Schulassistenten übergeben werden. Sofern Schulassistenten in diesen Bereichen unterstützend tätig sind und einzelne Aufgaben zur Entlastung einer Lehrperson übernehmen, erfolgt diese Tätigkeit stets im Auftrag der zuständigen Fachperson (KLP oder SHP).

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor beim Einsatz von Schulassistenten ist eine gut abgesprochene Zusammenarbeit. Kontinuität und eine reibungslose Zusammenarbeit zeigen im «System Schule» eine positive Wirkung und zahlen sich auch in der Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern aus. Um die Schulassistenten gewinnbringend im Schulalltag einzusetzen, ist eine schulinterne Fortbildung von Schulteams und Schulleitungen empfohlen.

Weiterbildung

10 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder einer starken, klar diagnostizierten Funktionseinschränkung, die ihr vorhandenes Wissen und Können aufgrund ihrer Beeinträchtigungen ohne ausgleichende Massnahmen nicht angemessen zeigen können.

**Was ist ein
Nachteilsausgleich?**

Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind keine sonderpädagogischen Massnahmen im engeren Sinn. Vielmehr handelt es sich um organisatorische oder technische Massnahmen. Sie kommen vor allem in Prüfungssituationen zum Zug.

²⁷ neue Bezeichnung für Klassenassistenten

²⁸ 201801_Schulassistentin.docx, als pdf-Datei verfügbar unter https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-doku-mente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/fuehrung/personal-fueh-ren/kantonales-kommunales-personal/schulassistentin_empfehlungen.pdf (Zugriff am 20.10.2020)

Die gesetzliche Grundlage für den Nachteilsausgleich ist im «Behindertengleichstellungsgesetz» zu finden: Menschen mit einer Behinderung dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert oder benachteiligt werden. Im Bereich der Bildung bedeutet dies, dass behinderungsspezifische Hilfsmittel zur Anwendung kommen oder Prüfungsbedingungen angepasst werden können, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Grundlagen für die Zusprechung eines Nachteilsausgleichs

Die Geschäftsleitung der Schule Zollikon hat im Jahr 2014 die Wegleitung «Umgang mit dem Nachteilsausgleich» verabschiedet. Die nachfolgenden konzeptuellen Ausführungen konkretisieren diese Wegleitung.

Bei vielen Einschränkungen des Lernens muss kein Nachteilsausgleich vereinbart werden: Im schulischen Alltag wird auf erschwerte Lernvoraussetzung ganz selbstverständlich mit bewussten Anpassungen reagiert – sei es mit einer differenzierten Unterrichtsgestaltung oder mit gezielten sonderpädagogischen Unterstützungsmassnahmen.

Alltägliche, übliche Differenzierung von Lernumgebung und Lernangebot reichen meist aus

Beispiele für einen differenzierten Umgang mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen im Unterricht:

- In einer Lernwerkstatt werden Aufgaben in verschiedenen Schwierigkeitsgraden angeboten.
- Einzelnen Schülern wird ein Lerninhalt nochmals auf andere Weise erklärt – sei es durch die KLP oder durch eine SHP, individuell oder in einer Kleingruppe.
- Schülerinnen und Schüler, die lieber akustisch ungestört arbeiten, dürfen einen Gehörschutz tragen.
- Ein Schüler mit Konzentrationsproblemen erhält einen leicht abgeschirmten Sitzplatz.

In den meisten Fällen reichen diese niederschweligen Massnahmen der Differenzierung aus, um gute Lernvoraussetzungen zu schaffen. Dies liegt im professionellen Ermessen der Lehrperson und macht formelle Nachteilsausgleiche oftmals unnötig.

Wenn hingegen ein Nachteilsausgleich in Betracht gezogen oder umgesetzt wird, sind die folgenden Prinzipien verbindlich zu beachten.

Zentrale Prinzipien des Nachteils- ausgleichs

1. Diagnostizierte Behinderung resp. starke Funktionseinschränkung Vom SPBD muss eine «Bescheinigung Nachteilsausgleich» vorliegen.
2. Individuell festgelegte und zeitlich definierte Massnahmen Jede Massnahme des Nachteilsausgleichs wird im Rahmen eines Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten individuell besprochen und in einer Nachteilsausgleichsvereinbarung schriftlich festgelegt. Es sind keine Standard-Massnahmen für bestimmte Behinderungsformen zulässig (z.B. «Bei Autismus-Spektrum-Störung gewähren wir bei Prüfungen immer 20% mehr Zeit.»)
3. Keine qualitative Reduktion der Bildungsziele Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nur dann zugesprochen werden, wenn die Schülerin resp. der Schüler die geforderten Kompetenzen grundsätzlich zu verstehen und zu beherrschen vermag.

Ein Beispiel: Eine Schülerin mit einer Körperbehinderung versteht und beherrscht die Lerninhalte und Grundkompetenzen in allen Fachbereichen. Sie kann aufgrund ihrer Cerebralparese jedoch nicht flüssig sprechen und schreiben. Deshalb wird vereinbart, dass sie bei Prüfungen einen Laptop benutzen darf und mehr Zeit erhält. So kann sie ihr Wissen angemessen zeigen; ihre behinderungsbedingten Nachteile können auf diese Weise fair ausgeglichen werden.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen entsprechend nicht eingesetzt werden, um die Bildungsziele zu reduzieren oder bei unzureichendem Lernvermögen Schulnoten künstlich zu erhöhen.

Wenn die Basiskompetenzen des Zyklus in einem oder mehreren Fachbereichen nachhaltig nicht erreicht werden können, sind angepasste Lernziele zu prüfen.

Ein Nachteilsausgleich soll in der Regel nur dann ausgestellt werden, wenn die Schülerin resp. der Schüler entsprechende Fördermassnahmen besucht (z.B. Psychomotoriktherapie bei motorischer Schwäche, Logopädie-Therapie bei Stottern).

Weil Massnahmen des Nachteilsausgleichs immer zwischen Schule und Erziehungsberechtigten individuell vereinbart werden, kann kein abschliessender Katalog von Massnahmen definiert werden. Nachfolgende werden beispielhaft Massnahmen aufgelistet, die im Volksschulbereich häufig zur Anwendung kommen:

- Mehr Zeit bei Prüfungen (z.B. bei schwerer Lese-Rechtschreib-Störung, um das Geschriebene nochmals systematisch überprüfen zu können)
- Änderung des Prüfungsmodus von schriftlich auf mündlich oder umgekehrt (z.B. bei schwerem Stottern oder bei motorischen Einschränkungen)
- Erlaubnis, bestimmte Hilfsmittel zu benutzen (z.B. Tablet mit App, das Texte scannt und elektronisch über Kopfhörer vorliest, bei schwerer Lesestörung; Verwendung eines Computers für schriftliche Arbeiten bei motorischer Behinderung)
- Erlaubnis, Prüfungen in einem anderen Raum zu absolvieren (z.B. Nutzung des Gruppenraums für Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung)
- Einsatz einer Assistenz in definierten Situationen (z.B. Einsatz einer Assistenzperson im Geometrieunterricht und bei Geometrieprüfungen bei motorischer Behinderung: Die Assistenzperson setzt zeichnerisch um, was der betreffende Schüler sagt; Durchführung eines Diktates in einem ruhigen Raum bei starker Hörbehinderung)

Falls ein Nachteilsausgleich in Betracht gezogen wird, wird vor der Einladung zu einem Elterngespräch in Absprache mit den beteiligten Fachpersonen (z.B. SHP, Therapeutin resp. Therapeut) die SL informiert. Im Rahmen des Gesprächs mit den Eltern und der Schülerin resp. dem Schüler können die Beteiligten eingehend darüber informiert werden, was ein Nachteilsausgleich ist und welche Voraussetzungen dafür

Häufige Massnahmen des Nachteilsausgleichs

Schritt 1: Schulinterne Absprachen und Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

gegeben sein müssen. Wenn die Lernumgebung mit den üblichen Mitteln der Differenzierung optimiert werden kann, erübrigt sich allenfalls ein Nachteilsausgleich.

Für einen Nachteilsausgleich kann in Ausnahmefällen eine fachliche Stellungnahme des SPBD eingeholt werden. Hinsichtlich des Berufseinstiegs oder des Übertritts in eine weiterführende Schule ist eine Diagnose des SPBD notwendig. Diese erfolgt in Form einer «Bescheinigung Nachteilsausgleich» und beinhaltet insbesondere die folgenden Punkte:²⁹

- Diagnose der Behinderung resp. der schweren Funktionseinschränkung³⁰, wenn möglich nach ICD-10³¹, idealerweise ergänzt durch eine Beschreibung der Funktionseinschränkungen gemäss ICF-CY³²
- Möglichst präzise Beschreibung der Auswirkungen der Behinderung resp. der schweren Funktionseinschränkung auf Lernprozesse sowie insbesondere auf Prüfungssituationen, in denen vorhandene schulische Kompetenzen gezeigt werden sollen
- Empfehlung für Massnahmen des Nachteilsausgleichs, die aus Sicht des SPBD hilfreich und praktikabel erscheinen

Grundlage für die Bescheinigung Nachteilsausgleich des SPBD können auch Gutachten anderer Fachstellen sein, beispielsweise logopädische Abklärungsberichte, Berichte des KJPD oder des Kinderspitals.

Die Bescheinigung Nachteilsausgleich, welche der Schule als Grundlage für die Vereinbarung eines Nachteilsausgleichs dient, soll in der Regel nicht älter sein als ein Jahr.

Im Rahmen eines Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten wird besprochen, ob ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich grundsätzlich besteht und welche Massnahmen des Nachteilsausgleichs zielführend sein könnten. Werden solche beschlossen, ist das Formular «Vereinbarung zum Nachteilsausgleich» auszufüllen und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die Namen und Funktionen der Anwesenden sind auf dem Formular entsprechend anzupassen.

Bei der Festlegung der Massnahmen ist darauf zu achten, dass sie mit einem angemessenen Aufwand umsetzbar sind, sowohl für die betreffende Schülerin resp. den betreffenden Schüler als auch für die involvierten Mitarbeitenden der Schule.

In der Vereinbarung zum Nachteilsausgleich ist terminiert, wann die Massnahmen des Nachteilsausgleichs überprüft werden sollen. Die geschieht in Form eines Standort-

Schritt 2: Gewährung von Nachteilsausgleich³⁸

Schritt 3: Besprechung und schriftliche Vereinbarung

Schritt 4: Überprüfung

²⁹ eingefügt durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

³⁰ Die Diagnose kann entweder direkt von der Fachperson des SPBD gestellt werden, oder aber sie stützt sich auf bestehende Gutachten externer Fachstellen und bestätigt diese.

³¹ International Classification of Diseases; Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, Version 10

³² International Classification of Functioning, Disability and Health for Children and Youth; internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, bei Kindern und Jugendlichen

³⁸ geändert durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)

oder Schullaufbahngesprächs. Im Rahmen eines solchen Gesprächs kann auch über die Anpassung oder die Aufhebung dieser Massnahmen entschieden werden.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen im Zeugnis nicht erwähnt werden. Entsprechend ist die Vereinbarung zum Nachteilsausgleich auch kein Bestandteil des Zeugnisses.

**Keine Erwähnung
im Zeugnis**

Vor Klassenwechseln, Stufenübertritten oder einem Wechsel in eine andere Ausbildungsinstitution empfiehlt es sich, im Rahmen eines Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerin resp. dem betroffenen Schüler zu klären, inwieweit eine Fortführung der Massnahmen des Nachteilsausgleichs sinnvoll sein könnte. Ist dies der Fall und sollen von Seiten der Schule entsprechende Informationen und Empfehlungen weitergegeben werden, ist von den Erziehungsberechtigten am Gespräch die Erlaubnis dazu einzuholen, dass sie das dürfen. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten wird auf der Nachteilsausgleichsvereinbarung schriftlich festgehalten.

**Klärung der
Weitergabe von
Informationen
bei Übertritten**

11 Glossar

ALZ.....	angepasste Lernziele (aktueller Bezeichnung des früheren Begriffs «individuelle Lernziele»)
BTH.....	Betreuungshaus
B&U.....	behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung
FLP.....	Fachlehrperson
DaZ.....	Deutsch als Zweitsprache
GL.....	Geschäftsleitung
EDK.....	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Eltern.....	Erziehungsberechtigte
FS.....	Fachstelle Sonderpädagogik
HFE.....	Heilpädagogische Früherziehung
IDT.....	Interdisziplinäres Team
IF.....	Integrative Förderung
ILZ.....	individuelle Lernziele (überholter Begriff; neu «angepassten Lernziele»)
IS.....	Integrative Sonderschulung
ISR.....	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS.....	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
KLP.....	Klassenlehrperson (sowohl Kindergarten, Primarschule wie Sekundarschule)
Logo.....	Logopädie resp. Logopädische Therapie
LP.....	Lehrperson (Regellehrperson; sowohl Kindergarten, Primarschule wie Sekundarschule)
PMT.....	Psychomotoriktherapie
PTM.....	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotoriktherapie)
RT.....	Runder Tisch

SAV.....	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SHP.....	Schulische Heilpädagogin resp. schulischer Heilpädagoge
SPF.....	Schulpflege
SPBD.....	Schulpsychologischer Beratungsdienst
SSA.....	Schulsozialarbeit
SSG.....	Schulisches Standortgespräch
SSP	Schulische Sozialpädagogin resp. schulischer Sozialpädagoge ³³
SuS.....	Schülerinnen und Schüler
Teams...	Kommunikationsplattform Schule Zollikon für den Einsatz gemäss separater Vereinbarung Schule-Microsoft
VM.....	Verstärkte Massnahmen (Begriff der EDK für «Massnahmen der Sonderschulung»)
VSA.....	Volkschulamt der Bildungsdirektion des Kantons Zürich
VSM.....	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
VZE.....	Vollzeiteinheiten; eine Vollzeiteinheit entspricht einem Pensum von 100%
WL.....	Wochenlektionen

12 Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. (SPF 2024-4)

Von der Schulpflege erlassen am 19. Januar 2021 (SP 348-33)

³³ eingefügt durch Beschluss der Schulpflege vom 06.02.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (SPF 2024-4)